

Siebte Ernst-Rabel-Vorlesung, 1999

»In der Schule von Ludwig Mitteis«

Ernst Rabels rechtshistorische Ursprünge

Von REINHARD ZIMMERMANN, Regensburg*

Inhaltsübersicht

I. Einführung	2
II. Friedrich Carl von Savigny (1779–1861): Heutiges Römisches Recht . . .	3
III. Joseph Unger (1828–1913): Römisches Recht und österreichisches Recht . .	5
IV. Adolf Exner (1841–1894): Die praktische Aufgabe der romanistischen Wissenschaft	9
V. Ludwig Mitteis (1859–1921): Reichsrecht und Völkerecht	13
VI. Ernst Rabel (1874–1955): Römisches Recht und Rechtsvergleichung	23
VII. Ernst Rabels wissenschaftliche Prägung in der Schule von Ludwig Mitteis . .	27

* Etwas erweiterte, aktualisierte und mit Nachweisen versehene Fassung der am 31. 1. 2000 im Institut gehaltenen 7. Ernst-Rabel-Vorlesung; die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten. Die Vorlesung wurde ermöglicht durch eine Stiftung von Herrn Dr. Frederick K. Rabel, Bethesda, Maryland, und eine Spende des Vereins der Freunde des Instituts.

Abgekürzt werden zitiert: Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten⁴, hrsg. von Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (1996) (zitiert: Deutsche und Europ. Juristen); Adolf Exner, Die praktische Aufgabe der romanistischen Wissenschaft in Staaten mit codifiziertem Privatrecht (1869); Paul Koschaker, in: Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, hrsg. von Nikolaus Grass II (1951) (zitiert: Koschaker, Autobiographie); ders., Europa und das Römische Recht⁴ (1996) (zitiert: Europa); ders., Nekrolog auf Ludwig Mitteis, in: Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie zu Leipzig, Phil.-hist. Kl. 74 (1923) 21*–29* (zitiert: Nekrolog); Wolfgang Kunkel, Ernst Ra-

1. Römisches Recht als begriffliche Gemeinsprache der Völker	27
2. Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik	28
3. Vergleichende Rechtsgeschichte und historische Rechtsvergleichung	31
4. Das Funktionalitätsprinzip der Rechtsvergleichung	35
VIII. Ausblick	36

I. Einführung

Ernst Rabel ist der Vater der modernen Rechtsvergleichung in Deutschland. Er hat, in den Worten seines österreichischen Landsmanns Franz Gamillscheg¹, »die Rechtsvergleichung als eigenständige, wenn nicht überhaupt wichtigste Methode der Rechtsfindung recht eigentlich begründet und durch die Arbeiten seines Instituts ins Bewußtsein der Juristenwelt gerückt«. In der ersten Ernst-Rabel-Vorlesung hat Gerhard Kegel, der letzte Referent des alten Kaiser-Wilhelm-Instituts, den Rabel im Jahre 1936 noch selbst eingestellt hat, das Werk und die Person seines Lehrers gewürdigt². Ich möchte mich heute mit Ernst Rabels wissenschaftlichen Ursprüngen beschäftigen, mit der Tradition, der er entstammte. Diese wissenschaftlichen Ursprünge

bel als Rechtshistoriker, in: FS Ernst Rabel II (1954) 1–6; *Hans Lentze*, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, in: Sitzungsberichte der österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 239 (1962) 1–372 (zitiert: Universitätsreform); *Rudolf Meyer-Pritzl*, Der Rechtshistoriker und Pionier der modernen Rechtsvergleichung Josef Partsch (1882–1925): ZEuP 7 (1999) 47–74; *Ludwig Mitteis*, Erinnerung an Adolf Exner (1894) (zitiert: Exner); *Gerhard Oberkofler*, Die Vertreter des Römischen Rechts mit deutscher Unterrichtssprache an der Karls-Universität in Prag (1991); *Josef Partsch*, Ludwig Mitteis, 1859–1921: SavZ/Rom. 43 (1922) S. I–XXXI (zitiert: Mitteis); *Ernst Rabel*, Gesammelte Aufsätze I: Arbeiten zum Privatrecht 1907–1930, hrsg. von *Hans G. Leser* (1965), III: Arbeiten zur Rechtsvergleichung und zur Rechtsvereinheitlichung 1919–1954, hrsg. von *Hans G. Leser*, (1967), IV: Arbeiten zur altgriechischen, hellenistischen und römischen Rechtsgeschichte 1905–1949, hrsg. von *Hans Julius Wölff* (1971) (zitiert: GA I, III, IV); *ders.*, In der Schule von Ludwig Mitteis, in: GA III 376–380 (zitiert: Schule); *Max Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung² (1987); *Egon Weiss*, Erinnerung an Ludwig Mitteis (1922); *Leopold Wenger*, Ludwig Mitteis und sein Werk (1923) (zitiert: Mitteis); *Gunter Wessener*, Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz I: Römisches Recht und Naturrecht (1978); *Moriz Wlassak*, [Nachruf auf Ludwig Mitteis]: Almanach der Wiener Akademie der Wissenschaften 72: 1922 (1923) 227–261; *Konrad Zweigert/Hein Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts³ (1996).

¹ *Franz Gamillscheg*, Ernst Rabel (1874–1955): Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, in: Rechtswissenschaft in Göttingen: Göttinger Juristen aus 250 Jahren, hrsg. von *Fritz Loos* (1987) 465f. Neuestens gibt *David J. Gerber* einer Studie über Ernst Rabel den charakteristischen Titel: »Ernst Rabel and Comparative Method: Sculpting Orthodoxy«, in: Rethinking the Masters of Comparative Law, hrsg. von *Annelise Riles* (in Vorbereitung).

² *Gerhard Kegel*, Ernst Rabel – Werk und Person: Rabelsz 54 (1990) 1ff.; vgl. auch *Rheinstein* 58ff.; die Einleitung des Herausgebers *Hans G. Leser*, in: *Ernst Rabel*, GA I S. XIff.; *J. Thieme*, Ernst Rabel (1874–1955), Schriften aus dem Nachlaß: Rabelsz 50 (1986) 251ff.

liegen in der Rechtsgeschichte, genauer gesagt, im Römischen Recht. Er war Schüler von Ludwig Mitteis, einem der bedeutendsten und einflußreichsten Romanisten um die Jahrhundertwende. Ihm folgte er im Jahre 1899 von Wien nach Leipzig, bei ihm habilitierte er sich mit seiner berühmten Schrift über die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte. Mitteis seinerseits war wie Rabel in Wien aufgewachsen, hatte im wesentlichen dort studiert und sich habilitiert. Seine prägendsten Eindrücke hatte er in der »Pandektenstube« von Adolf Exner erfahren: »[W]enn er uns da«, schreibt Mitteis³, »zu der Stelle führte, wo die Folianten der Glosse und des Cuiacius standen, Pernice's Labeo und Bekkers Aktionen – natürlich für uns damals lauter Arcana – und wenn er dann daraus so lichtvoll eine Stelle des Corpus juris erläuterte, da wurde uns selbst ganz classisch um's Herz, und Mancher ist in dieser Pandektenstube im Stillen zum Gelehrten geworden.« Exner seinerseits war der »wohl [...] geistesverwandteste Schüler«⁴ Joseph Ungers, des »Vater[s] der vaterländischen Rechtswissenschaft«⁵. Unger hatte seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die österreichische Rechtswissenschaft im Geiste der Historischen Schule erneuert. Dabei war er inspiriert durch Friedrich Carl von Savigny, insbesondere durch dessen zwischen 1840 und 1849 erschienenenes »System des heutigen Römischen Rechts«. Unger hatte danach gestrebt, »den reichen Strom deutscher Wissenschaft auf die brach liegenden Fluren der österreichischen Jurisprudenz«⁶ zu leiten; sein wissenschaftlicher Enkel Ludwig Mitteis hatte dann, umgekehrt, maßgebenden Anteil an einem Wandel der wissenschaftlichen Perspektive gerade auch in Deutschland. Darüber hinaus stammten aus Mitteis' Leipziger »Schule« mit Leopold Wenger, Paul Koschaker und Ernst Rabel drei österreichische Juristen, die im wesentlichen an deutschen Universitäten Karriere machten: auch insofern also die Umkehr einer Entwicklung, die im Zuge der Thun-Hohensteinschen Universitätsreform zunächst dazu geführt hatte, daß eine beträchtliche Anzahl deutscher Gelehrter auf Lehrkanzeln an österreichischen juristischen Fakultäten berufen worden waren⁷.

II. Friedrich Carl von Savigny (1779–1861): Heutiges Römisches Recht

Damit führt uns die Suche nach Ernst Rabels wissenschaftlichen Ursprüngen letztlich also auf Savigny zurück. Die von diesem begründete Historische

³ Mitteis, Exner 11.

⁴ Alfred Seiller, Adolf Exner, in: Neue Österreichische Biographie VII (1931) 114.

⁵ Mitteis, Exner 6.

⁶ Joseph Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts I: Allgemeiner Teil, 1.-4. Abteilung (1856) Vorrede S. VI.

⁷ Vgl. unten N. 28.

Schule prägte die Rechtsentwicklung des 19. Jahrhunderts in Deutschland. Dabei war dem Programm einer »geschichtlichen Rechtswissenschaft«⁸ freilich von Anfang an eine gewisse innere Spannung eigen. Zwar führte es mit seiner Betonung eines organischen Zusammenhanges des gegenwärtigen Rechtszustands »mit der ganzen Vergangenheit«⁹ zu einer »Entdeckung der Rechtsgeschichte«¹⁰; vorher hatte es »nur Rechtsaltertümer«¹¹ gegeben. Doch zielte es letztendlich auf *Rechtswissenschaft*, das heißt auf eine den zeitgenössischen Erfordernissen entsprechende – wenngleich historisch entwickelte – Rechtsdogmatik. In diesem Sinne beschrieb Savigny in der Vorrede zu Band I seines »Systems« die Vorgehensweise »der geschichtlichen Ansicht« dahin, daß sie »zunächst in der ganzen Masse unseres Rechtszustandes dasjenige auf[zu]finden und fest[zu]stellen habe, was [...] Römischen Ursprungs ist, damit wir nicht bewußtlos davon beherrscht werden: dann aber strebt sie, in dem Umkreis dieser Römischen Elemente unseres Rechtsbewußtseyns dasjenige auszuscheiden, was davon in der That abgestorben ist«¹²; und an anderer Stelle heißt es, die »besonnene Thätigkeit jedes Zeitalters müsse darauf gerichtet werden, diesen mit innerer Nothwendigkeit gegebenen Stoff zu durchschauen, zu verjüngen, und frisch zu erhalten«¹³.

Savignys Vision einer »organisch fortschreitenden Rechtswissenschaft«, die auf einem einheitlichen Quellencorpus beruhte und sich von denselben methodologischen Überzeugungen leiten ließ – für Windscheid handelte es sich um »eine Enthüllung, eine Offenbarung«¹⁴ – führte zum Aufblühen der Pandektistik. Sie stimulierte das Entstehen einer nationalen Gemeinschaft von Gelehrten und bewirkte damit, bei aller fortbestehenden Zersplitterung des geltenden Privatrechts in den deutschen Staaten, eine Rechtsvereinheitlichung auf wissenschaftlicher Ebene. Das Pandektenrecht war die begriffliche

⁸ Grundlegend *Friedrich Carl v. Savigny*, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1814) (Nachdruck bei *Hans Hattenhauer*, Thibaut und Savigny [1973]); näher zu Savignys Konzeption einer geschichtlichen Rechtswissenschaft vgl. *Joaachim Rückert*, Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Savigny (1984); *Horst Heinrich Jakobs*, Die Begründung der geschichtlichen Rechtswissenschaft (1992); vgl. ferner den sehr klaren Überblick bei *Mathias Reimann*, Nineteenth Century German Legal Science: Boston Coll. L.Rev. 31 (1990) 837ff. sowie die klassische Darstellung bei *Franz Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit² (1967) 348ff. (zitiert: Privatrechtsgeschichte).

⁹ Vgl. insbesondere *Friedrich Carl v. Savigny*, Ueber den Zweck dieser Zeitschrift: Z.geschichtl. Rechtswiss. 1 (1815) 1ff.

¹⁰ *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (oben N. 8) 416.

¹¹ *Koschaker*, Europa 269.

¹² *Friedrich Carl v. Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts I (1840) Vorrede S. XIVf.

¹³ *v. Savigny*, Ueber den Zweck dieser Zeitschrift (oben N. 9) 6.

¹⁴ *Bernhard Windscheid*, Recht und Rechtswissenschaft, in: *ders.*, Gesammelte Reden und Abhandlungen, hrsg. von *Paul Oertmann* (1904) 16.

Grundlage zum Verständnis aller partikularen Rechte¹⁵: es galt nicht nur unmittelbar in den Gebieten des gemeinen Rechts, sondern stellte auch in denen des kodifizierten Rechts »dessen Theorie«¹⁶. Sehr klar zum Ausdruck kommt dieser eigenartige Zustand in einer Denkschrift der deutschen Rechtslehrer, die im März 1896 in Eisenach zusammenkamen¹⁷, um über »Die künftige Gestaltung des deutschen Rechtsstudiums« zu beraten. Selbst als die wissenschaftliche Bearbeitung der Partikularrechte auf das Niveau der modernen Anforderungen gebracht worden sei, heißt es da, habe doch das Römische Recht seine zentrale Stellung im Rechtsunterricht behalten. Denn da diese Bearbeitung sich wesentlich dadurch betätigt habe, »daß die innere Verbindung des partikularen mit dem gemeinrechtlichen Rechtsstoff vollzogen wurde, so wurde damit nur die Bedeutung des gemeinrechtlichen Unterrichts [...] erhöht und dieser als geeignet angesehen, auch in das Verständnis der partikularen Rechte hinreichend einzuführen. So lag denn die Möglichkeit vor, daß der Preuße, Sachse, Badenser auch an fremden Universitäten juristisch vorgebildet werden konnte, wenn er nur dann am Schlusse seiner Studien sich noch eine besondere, nicht notwendigerweise tiefe Kenntnis des partikularen Rechts verschaffte, dessen praktische Handhabung freilich seine weitere Lebenszeit ausfüllen sollte«¹⁸.

III. Joseph Unger (1828–1913): Römisches Recht und österreichisches Recht

Gleiches galt für Österreich, auch nachdem und obwohl es infolge von Königgrätz aus der deutschen Geschichte gewissermaßen entlassen worden

¹⁵ *Reiner Schulze*, Vergleichende Gesetzesauslegung und Rechtsangleichung: Zeitschrift für Rechtsvergleichung, IPR und Europarecht 38 (1997) 193.

¹⁶ *Koschaker*, Europa 292.

¹⁷ An dieser Konferenz, die von den Leipziger, Berliner und Münchener Fakultäten angeregt worden war, nahmen 65 Professoren teil, die sich auf alle deutschen Fakultäten außer Straßburg verteilten.

¹⁸ *Emil Friedberg*, Die künftige Gestaltung des deutschen Rechtsstudiums nach den Beschlüssen der Eisenacher Konferenz (1896) 7f. Die in Eisenach versammelten Rechtslehrer folgten im wesentlichen der Empfehlung von Emil Strohal, der Vorlesung über das BGB eine »wesentlich andere und bedeutsamere« Stellung zuzuweisen, als sie bislang der Vorlesung über das partikulare Privatrecht zukam. Vor allem sollte sie die Aufgabe haben, das gesamte bürgerliche Recht Deutschlands als systematische Einheit zu lehren. Damit war das Paradestück der deutschen juristischen Fakultäten des 19. Jahrhunderts, die Pandektenvorlesung, auf der Strecke geblieben, das römische Recht in die Rolle eines »pädagogischen Bildungsmittels« verwiesen worden (*Friedberg* [diese Note] 10). Das entsprach sicherlich nicht mehr den Vorstellungen Savignys, welcher der von ihm abgelehnten »ungesellschaftlichen Schule« die Ansicht zugeschrieben hatte, sie betrachte die Geschichte nur als eine »moralisch-politische Beispiel-Sammlung«; v. *Savigny*, Ueber den Zweck dieser Zeitschrift (oben N. 9) 3.

war. Von entscheidender Bedeutung waren hier die Unterrichtsreformen von Leo Graf Thun-Hohenstein, österreichischer Minister für Cultur und Unterricht von 1849–1860, und das Wirken von Joseph Unger. In der Zeit des Vormärz hatte sich Österreich in einem Zustand geographischer und historischer Abgeschlossenheit befunden, »in der man über der Gegenwart die Vergangenheit und die Zukunft vergaß«¹⁹. Das von den Grundsätzen des Vernunftrechts und der josephinischen Aufklärung geprägte ABGB wurde zum Gegenstand einer Zivilrechtswissenschaft, die immer deutlichere Züge der Erstarrung zeigte. Ihr geistiger Horizont reichte über den Buchstaben des Gesetzes nicht mehr hinaus. Auch die historischen Zusammenhänge, aus denen das Gesetz entstanden war, gerieten zunehmend in Vergessenheit²⁰. Österreich befand sich in einem »Zustand des juridischen Schlafes«²¹. Erst das Revolutionsjahr 1848 zwang zu einer Wende. Sie wurde eingeleitet von dem neuen Unterrichtsminister, Graf Thun-Hohenstein²².

Thun-Hohenstein war ein leidenschaftlicher Gegner des Naturrechts, dessen »hohle Frasen«²³ der Generation der 1848er den Kopf verdreht hatten. Mittels einer profunden historischen Ausbildung sollte nunmehr in der nachwachsenden Juristengeneration die konservative Gesinnung gestärkt werden. Savignys Historische Schule bot hierfür den geeigneten Bezugspunkt. In einer aufsehenerregenden Rede aus dem Jahre 1852 (nach Ogris rief sie teilweise sogar Entsetzen hervor²⁴) forderte Graf Thun-Hohenstein deshalb die Eingliederung der österreichischen in die deutsche gemeinrechtliche Rechtswissenschaft sowie, damit verbunden, die Abkehr vom Naturrecht und die

¹⁹ Werner Ogris, *Der Entwicklungsgang der österreichischen Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert* (1968) 7 (zitiert: *Entwicklungsgang*).

²⁰ Hierzu vor allem Ogris, *Entwicklungsgang* (vorige Note) 5ff.; *ders.*, *Die Wissenschaft des gemeinen römischen Rechts und das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch*, in: *Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert*, hrsg. von Helmut Coing/Walter Wilhelm I (1974) 153ff. (zitiert: *Wissenschaft*).

²¹ So Graf Thun-Hohenstein in der bei Lentze, *Universitätsreform* 305 zitierten Rede. Dort heißt es weiter: »Wir sind aufgewachsen in blinder Anbethung des ABGB, wir lernten es nicht betrachten als das, was es ist, und allein sein konnte, ein vortreffliches Kompendium, ein sehr gelungener Anfang zu einer gemeinsamen österreichischen Rechtsentwicklung, sondern als ein juridisches Evangelium. Statt es kritisch zu beleuchten, [...] haben wir uns vor dem ABGB, wie vor einem Götzen in stummer Verehrung niedergeworfen und eine Generation nach der anderen in ihrer juridischen Bildung beschränkt auf die 1500 §§ und auf die »natürlichen Rechtsbegriffe«, die der Verstand jedes einzelnen nach seinem Belieben gestaltet.«

²² Zu diesem und zu seiner Unterrichtsreform vgl. Salomon Frankfurter, Graf Leo Thun-Hohenstein, Franz Exner und Hermann Bonitz, in: *Beiträge zur Geschichte der österreichischen Unterrichtsreform* (1893) 1ff.; Hans Lentze, Leo Graf Thun-Hohenstein, in: *Neue Österreichische Biographie ab 1815* (1963) 74ff.; *ders.*, *Universitätsreform*; vgl. auch Ogris, *Wissenschaft* (oben N. 20) 161ff.; Wessener 41ff.; Oberkofler 15ff.

²³ Graf Thun-Hohenstein (oben N. 21) 305.

²⁴ Ogris, *Entwicklungsgang* (oben N. 19) 10; vgl. auch *ders.*, *Wissenschaft* (oben N. 20) 162. Die Rede ist abgedruckt als Anhang III zu Lentze, *Universitätsreform* 304ff.

bewußte Hinwendung zur Rechtsgeschichte²⁵. Hierzu bedurfte es zum einen einer grundlegenden Reform der Juristenausbildung nach deutschem Vorbild, die Graf Thun-Hohenstein alsbald ins Werk setzte. Durch sie wurde das ABGB gegenüber dem römischen Recht stark in den Schatten gerückt²⁶. Paul Koschaker, der in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts in Graz studierte, berichtet dazu anhand seines Kollegheftes, daß er 7 Stunden Institutionen des römischen Rechts, 25 Stunden Pandektenrecht, 3 Stunden römische Rechtsgeschichte und römisches Zivilprozeßrecht und 2 Stunden römisches Strafrecht gehört habe, »zusammen also mit 2 Übungen 44 Stunden römisches Recht, demgegenüber 18 Stunden über das Recht des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sich etwas kümmerlich ausnahmen, um so mehr, wenn man bedenkt, daß dieses treffliche Privatrechtsgesetzbuch damals schon 90 Jahre in Österreich galt«²⁷.

Zum anderen benötigte Graf Thun Wissenschaftler, die seine Forderungen in Forschung und Lehre umsetzten. Was die rechtshistorischen Lehrstühle betrifft, berief er in großem Umfang deutsche Gelehrte²⁸. Für die Reform der österreichischen Privatrechtswissenschaft fand er in Joseph Unger einen kongenialen Mitstreiter. Von Graf Thun wird gesagt, er habe sich durch »[e]nergisches Wollen und zielbewußtes Handeln« ausgezeichnet, das »bei kleinlichen Bedenklichkeiten nicht halt machte«. Andererseits habe ihn eine hohe Idealität des Denkens und Empfindens charakterisiert und ein Gemüt, »das vergeben und vergessen [...] konnte«²⁹. Dies zeigte sich deutlich bei seiner Förderung Joseph Ungers, eines insgesamt eher überraschenden Kandidaten ministerieller Patronage.

Unger war ungarischstämmiger Jude³⁰. An der revolutionären Bewegung

²⁵ Vgl. die klare Zusammenfassung bei Ogris, Entwicklungsgang (oben N. 19) 10.

²⁶ Vgl. die Angaben bei Lentze, Universitätsreform 236ff., 348ff., 362ff.; Oberkofler 15.

²⁷ Paul Koschaker, Leopold Wenger, Ein halbes Jahrhundert rechtsgeschichtlicher Romanistik, Ein Rückblick, in: FS Leopold Wenger I (1944) 3ff.

²⁸ Hierzu vgl. die interessanten Angaben bei Lentze, Universitätsreform 145ff., 269. Speziell für die Prager Universität Oberkofler passim. Zu Gustav Demelius vgl. in diesem Zusammenhang die Würdigung von Emil Strohal, Gustav Demelius, 1831–1891: SavZ/Rom. 15 (1894) 1ff.; Wesener 55ff.; Oberkofler 22.

²⁹ Vgl. Frankfurter (oben N. 22) 17; vgl. ferner Lentze, Universitätsreform 114: »[...] betrachtete Thun die Auswahl der akademischen Lehrer als seine persönliche Sache. Dabei scheute er keine Mühe, er kümmerte sich auch um Anfänger im akademischen Leben, wenn von ihnen wissenschaftliche Leistung zu erwarten war.«

³⁰ Zu Joseph Unger, 1828–1913, vgl. Emil Strohal, Joseph Unger: Gedenkrede (1914); Salomon Frankfurter, Josef Unger – Das Elternhaus – die Jugendjahre 1828–1857 (1917); Hugo Sinzheimer, Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft² (1953) 83ff.; Hans Lentze, Joseph Unger – Leben und Werk, in: Im Dienste des Rechtes in Kirche und Staat, FS Franz Arnold (1963) 219ff.; Wilhelm Brauner, Joseph Unger, in: Juristen in Österreich 1200–1980, hrsg. von dems. (1987) 177ff.; Barbara Dölemeyer, in: Juristen, Ein biographisches Lexikon, hrsg. von Michael Stolleis (1995) 628f.; Jan Schröder, in: Deutsche und Europ. Juristen 431ff.

des Jahres 1848 war er – damals 20 Jahre alt – aktiv beteiligt gewesen, und literarisch war er 1850 zunächst mit einer Schrift über »Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung: Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte« hervorgetreten. Dies Werk, geprägt von hegelianischen Ideen (im Wien der fünfziger Jahre von vornherein verdächtig), war offenkundig inspiriert von dem vierbändigen »Erbrecht in historischer Entwicklung« des Savigny-Gegners Eduard Gans³¹. Berufliche Schwierigkeiten waren zunächst die Folge. Doch mit seiner Entdeckung durch Graf Thun wendeten sich die Dinge seit 1852 zum Besseren. Mit Ungers Übertritt zum Katholizismus entfiel ein weiteres wichtiges Hindernis für eine Hochschulkarriere³². Unger wurde 1853 in Wien habilitiert, im selben Jahr auf ein Extraordinariat in Prag berufen und war seit 1857 ordentlicher Professor in Wien. Im weiteren Verlauf seiner Karriere war er Abgeordneter, dann acht Jahre lang Minister, gehörte zu den ersten Mitgliedern des Reichsgerichts (des obersten Verfassungsgerichtes) und war ab 1881 bis zu seinem Tod im Jahre 1913 dessen Präsident.

Unger gilt heute allgemein als einflußreichster Jurist Österreichs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts³³. Dabei ist sein Name verbunden vor allem mit der Pandektisierung der österreichischen Rechtswissenschaft nach dem Vorbild der Historischen Schule in Deutschland³⁴. Sein den Graf Thun-schen Plänen korrespondierendes Programm entwickelte er in seiner Prager

³¹ Zu Gans vgl. etwa *Hans Lentze*, Eduard Gans, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I (1971) Sp. 1383f.; *Deutsche und Europ. Juristen* 477f. mit weiteren Angaben. Als Gans in die Berliner Fakultät aufgenommen wurde, zog sich Savigny aus ihr zurück.

³² »Die ernste und gründliche Beschäftigung mit dem Studium des römischen und kanonischen Rechtes für das zweite Rigorosum brachte in dem geistigen und moralischen Entwicklungsgang Ungers zwei wichtige, übrigens sich gegenseitig leicht erklärende Wirkungen hervor; einerseits das verschiedene Lossagen von der philosophierenden Behandlung des Rechtes zu Gunsten der rechtshistorischen und andererseits die Hinneigung zum Katholizismus«: Graf *Thun-Hohenstein* in seinem Majestätsvortrag vom 9. 7. 1853; vgl. *Lentze*, Universitätsreform 112f. Bei der Förderung von Ungers Karriere durch Graf Thun-Hohenstein spielte offenbar auch die Fürsprache durch das Mitglied des Reichsrats Anton Freiherr von Salvotti eine Rolle, eines Schülers von Savigny aus dessen Landshuter Zeit; vgl. *Lentze*, Universitätsreform 140, 151f., 226f.; *Oberkofler* 16 mit weiteren Nachweisen in N. 18 (S. 61f.).

³³ *Dölemeyer* (oben N. 30) 629; vgl. auch etwa *Lentze*, Joseph Unger (oben N. 30) 228: »Als Lehrer und Schriftsteller beeinflusste Unger jedenfalls alle Zivilisten seiner Generation in einem Ausmaß, daß man von seinem Auftreten an eine neue Epoche in der Geschichte der österreichischen Zivilistik datieren kann«; *Sinzheimer* (oben N. 30) 83 (»Begründer der modernen österreichischen Ziviljurisprudenz«).

³⁴ *Brauneder* (oben N. 30) 182 weist hin auf Ansätze in diese Richtung vor Unger bei Moritz von Stubenrauch und Onofrio Taglioni; zu beiden vgl. *Barbara Dölemeyer* und *Carlo Augusto Cannata*, in: *Juristen in Österreich* (oben N. 30) 156ff., 128ff. Zur historischen Schule der österreichischen Zivilistik vgl. insbesondere den gleichnamigen Aufsatz von *Werner Ogris*, in: FS *Hans Lentze* (1969) 449ff. (zitiert: Historische Schule); Ogris spricht von einem »Rezeptionsvorgang« (a.a.O. 495).

Antrittsrede (»Ueber die wissenschaftliche Behandlung des österreichischen gemeinen Privatrechts«, 1853), und er verwirklichte es in seinem allerdings Fragment gebliebenen »System des österreichischen allgemeinen Privatrechts«³⁵: einem Werk, das »mit der umfänglichen Darstellung der der pandektistischen Systematik eigentümlichen und dem Gesetz selbst noch fremden »allgemeinen Lehren« begann«³⁶ und das getragen war von der Überzeugung, daß das Gesetzbuch in den meisten Punkten nichts anderes als eine Niederschrift des zur Zeit seiner Abfassung geltenden Rechts war. Damit müsse dem »dogmengeschichtlichen Element« die größte Bedeutung zuerkannt werden, eröffne es doch den Ansatzpunkt für die »richtige Auffassung« des Gesetzes³⁷. Zudem sei aber auch zu prüfen, inwieweit die in der Kodifikation enthaltenen Rechtsätze angesichts der glänzenden Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft »auf theoretische Anerkennung noch Anspruch machen können«³⁸.

IV. Adolf Exner (1841–1894): Die praktische Aufgabe der romanistischen Wissenschaft

Dies war die geistige Atmosphäre, in der Adolf Exner zum Juristen heranreife³⁹. Exner wurde 1841 in Prag als Sohn des Philosophieprofessors Franz Serafin Exner geboren; dieser, seit 1848 an der Wiener Universität tätig, hatte maßgebliche Vorarbeiten für die Thun-Hohensteinschen Reformen im Bildungswesen insbesondere im Hinblick auf die Verzahnung von Gymnasial- und Hochschulausbildung geleistet⁴⁰. Adolf Exner studierte vor allem in Wien⁴¹, wo Joseph Unger den größten Einfluß auf ihn hatte; er veranlaßte ihn auch zur Habilitation. Bereits 1868, nur 27 Jahre alt, wurde er ordentlicher Professor für römisches Recht in Zürich, wo er sich, unter anderen, mit

³⁵ Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts I (oben N. 6); II: 5. und 6. Abteilung (1857/59) (5. Aufl. 1892); VI: Das österreichische Erbrecht (1864) (4. Aufl. 1894).

³⁶ Koschaker, Europa 264.

³⁷ Unger (oben N. 6) S. VII.

³⁸ Unger (oben N. 6) S. VIII.

³⁹ Zu Adolf Exner, 1841–1894, vgl. Joseph Unger, Nachruf für Adolf Exner (1894); Mitteis, Exner passim; Otto Benndorf, Adolf Exner: Worte zu seinem Gedächtnis (1896); Seiller (oben N. 4) 113ff.; Österreichisches Biographisches Lexikon I (1957) 274; Hans Hoyer, Adolf Exner, in: Juristen in Österreich (oben N. 30) 205ff.; Oberkofler 29ff.

⁴⁰ Hierzu ausführlich Frankfurter (oben N. 22) 41ff.; allgemein zu Franz Serafin Exner vgl. im Überblick: Österreichisches Biographisches Lexikon (vorige Note) 275f. Guter Überblick über die Thun-Hohensteinsche Reform des österreichischen Bildungswesens (die Umgestaltung des juristischen Studiums war nur ein, wenn auch besonders wichtiger, Teil derselben) bei Lentze, Thun-Hohenstein (oben N. 22) 76ff.

⁴¹ Er besuchte außerdem 1864 und 1865 die Universitäten Berlin und Heidelberg; Mitteis, Exner 6f.

Gottfried Keller⁴² und Gottfried Semper⁴³ anfreundete. Vier Jahre später kam er als Nachfolger Jherings nach Wien zurück, wurde dort Rektor⁴⁴, Mitglied des Herrenhauses und des Reichsgerichts. Er verstarb 1894, im Alter von nur 53 Jahren. Eine Berufung nach Leipzig als Nachfolger von Windscheid hatte er abgelehnt⁴⁵. Exner war, das wird vielfach bestätigt, ein glänzender Lehrer und hatte dadurch großen Einfluß auf den wissenschaftlichen Nachwuchs⁴⁶. Seine Erstlingsarbeit (Habilitationsschrift) behandelte »Die Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition nach österreichischem und gemeinem Recht« (1867)⁴⁷. Auch für seine weitere literarische Produktion war diese Verbindung des Interesses am gemeinen und am geltenden österreichischen Recht charakteristisch. In beiderlei Hinsicht war er in erster Linie Rechtsdogmatiker⁴⁸. Sein Hauptwerk im Bereich des geltenden Rechts war »Das österreichische Hypothekenrecht« in zwei Bänden (1876–1881); große Bedeutung erlangte ferner seine hauptsächlich auf dem Gebiet des römischen Rechts liegende Schrift über den »Begriff der höheren Gewalt (vis major) im römischen und heutigen Verkehrsrecht« (1883), in der, in den Worten von Ludwig Mitteis, der Autor sich das Recht nahm, »auch die unausgedachten Gedanken des römischen Rechts zu Ende zu denken«⁴⁹.

⁴² Vgl. in diesem Zusammenhang: Aus Gottfried Kellers glücklicher Zeit, Der Dichter im Briefwechsel mit Marie und Adolf Exner, hrsg. von *Irmgard Smidt* (1981). Marie war Adolf Exners Schwester.

⁴³ *Mitteis*, Exner 9 berichtet, daß – als Semper nach Wien berufen wurde, um den Bau der Hofmuseen zu übernehmen –, »Exner derjenige war, der bei Feststellung der bezüglich Punctionationen Semper juristisch behilflich war«.

⁴⁴ im Studienjahr 1891/92. Seine Rektoratsrede galt dem Thema »Über politische Bildung« (3. Aufl. 1892). Mit ihr legte er »eine Lanze [ein] für die humanistischen Wissenschaften gegenüber einer Überschätzung der realen« (*Mitteis*, Exner 27).

⁴⁵ *Mitteis*, Exner 28.

⁴⁶ Exners wohl akademisch bedeutendster Schüler neben Ludwig Mitteis war Moriz Wlassak, der den historisch-kritischen Ansatz im Bereich des römischen Zivilprozeßrechts zum Tragen brachte. Wlassak, 1854–1939, war Professor in Czernowitz, Graz, Breslau, Straßburg und Wien; in Wien wurde er Nachfolger von Mitteis, der seinerseits Nachfolger des gemeinsamen Lehrers Exner geworden war. *Wlassak* 229 bezeichnete Exner als »Hexenmeister des Katheders«. Zu Wlassak vgl. etwa den Nachruf von *Leopold Wenger*, Moriz Wlassak †: *SavZ/Rom.* 60 (1940) S. IX–XLV; *Wesener* 60ff.; zur heutigen Einschätzung seines Werkes vgl. *Max Kaser/Karl Hackl*, Das römische Zivilprozeßrecht² (1996) 18, vgl. auch 291f. Im übrigen war Exner auch Privatlehrer in den Fächern Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und römisches Recht des österreichischen Kronprinzen Rudolf.

⁴⁷ *Exner*, Die Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition nach österreichischem und gemeinem Recht (1867); »[d]as vorliegende Buch«, so *Exner* im Vorwort, »ist aus gleichzeitiger und vergleichender Beschäftigung mit dem römischen und österreichischen Sachenrecht entstanden«.

⁴⁸ Vgl. auch die Einschätzung von *Mitteis*, Exner 7.

⁴⁹ *Mitteis*, Exner 21. Zur vis maior gehören nach Exner nur Tatsachen, die außerhalb des Betriebskreises entspringen und mit unwiderstehlicher äußerer Macht in denselben einwirken (zur Bedeutung dieser von Exner vorgenommenen Präzisierung der »objektivistischen Theorie« des Begriffs der höheren Gewalt in der zeitgenössischen Diskussion vgl.

Die Grundüberzeugungen, die Exner bei seiner Arbeit leiteten, werden klar vor allem aus seiner Züricher Antrittsvorlesung über »Die praktische Aufgabe der romanistischen Wissenschaft in Staaten mit codifiziertem Privatrecht«. Nur eine Spanne Zeit noch, so sagte er dort, trenne uns von dem Tag, an dem das Corpus Juris Romani überall aufgehört haben wird, Gesetzbuch zu sein⁵⁰. Auch dann freilich habe die Wissenschaft vom römischen Recht noch immer eine praktische Bedeutung⁵¹: sie sei nicht lediglich als ein Spezialzweig der römischen Philologie zu betrachten und zu behandeln, sondern als ein lebendiges Element der Lehre vom geltenden Recht⁵². Dabei betont Exner zwei Gesichtspunkte. Zum einen könne keine Kodifikationsarbeit an materiellem Rechtsstoff in erheblichem Maße Neues schaffen; außerdem könne sie nicht mehr leisten, als die bestehenden Rechtsinstitute »gleichsam nur [zu] punktir[en]«⁵³. Um hier zu einer sachgerechten Fallentscheidung zu gelangen, bedürfe es der Kenntnis des dem Gesetzbuch vorangegangenen Rechtszustandes, denn »[d]ie innere Geschichte des gemeinen Rechts ist ein Stück der Dogmengeschichte zu unserem Gesetzbuch«⁵⁴. Zum anderen aber – und unabhängig davon, ob das römische Recht in der betreffenden Jurisdiktion je unmittelbar gegolten habe oder nicht – unterscheide allein seine Kenntnis den Partikularrechtsjuristen »von dem traurigen Routinier, dessen Um und Auf an Wissen und Können in seinen zweitausend Gesetzbuch-Paragraphen beschlossen liegt, und der ein ruiniertes Mann ist, wenn dieses Gesetzbuch über Nacht einmal abgeschafft wird«⁵⁵. Hier und im folgenden klingt der Gedanke des Römischen Rechts als allgemeiner Privatrechtstheorie an: es stelle den Juristen über die Gesetzbücher und befähige ihn, »hier das Eine, dort das Andere [dieser Gesetzbücher] mit der gleichen Ueberlegenheit zu handhaben«⁵⁶.

Interessanterweise finden sich in dieser Antrittsvorlesung gleichzeitig aber Vorbehalte gegen die herrschende pandektistische Methode des Versuchs »einer einheitlichen und systematischen Zusammenfassung des ganzen gewaltigen Rechtsstoffes, den wir das gemeine Civilrecht nennen«⁵⁷. Über eine derartige Zusammenfassung sei die Zeit hinweggegangen, ihr sei heutzutage mit dem historischen Fundament zugleich der praktische Zweck entzogen. Statt

Mitteis, Exner 18ff.). Für das moderne deutsche Recht vgl. in diesem Sinne etwa *Palandt* (-Hartwig Sprau), Bürgerliches Gesetzbuch⁵⁸ (1999) § 651j Rz. 3.

⁵⁰ Exner 14.

⁵¹ Vgl. in diesem Zusammenhang Exner 7, wo er die Jurisprudenz allgemein als »in eminentem Sinne praktische Wissenschaft« charakterisiert.

⁵² Exner 15.

⁵³ Exner 16f.

⁵⁴ Exner 17.

⁵⁵ Exner 19.

⁵⁶ Exner 19; vgl. auch S. 20 (zur Bedeutung des römischen Rechts bei der Rechtsfortbildung in Staaten mit kodifiziertem Privatrecht).

⁵⁷ Exner 21.

dessen komme es auf zwei Dinge an: die möglichst umfassende und eindringende Erkenntnis des klassischen römischen Rechts und seiner Geschichte und eine auf breiter Grundlage aufgebaute Dogmengeschichte derjenigen Institute, die aus dem römischen Recht oder durch seinen Einfluß in unsere Gesetzbücher gekommen sind und somit »als aktive Faktoren unseres Rechtslebens«⁵⁸ dastehen.

Das waren im Jahre 1869 hellsichtige und zukunftsweisende Worte. Denn in beiden Punkten hatte Exner mit sicherem Blick Schattenseiten des überraschenden Erfolges der Historischen Schule erkannt. Die Konzentration des wissenschaftlichen Interesses auf die moderne zivilrechtliche Doktrin hatte zur Trennung in einen romanistischen und germanistischen Wissenschaftszweig geführt; und diese Trennung war ein wesentlicher Grund für die im Rückblick auffällige Vernachlässigung der Erforschung der geschichtlichen Entwicklung des Privatrechts vom Mittelalter bis zum Zeitalter der Kodifikationen⁵⁹. Erst Emil Seckel, sein Schüler Erich Genzmer und dessen Schüler Helmut Coing begannen diese Aufgabe mit Nachdruck anzupacken⁶⁰. Im übrigen waren Savignys romanistische Anhänger, wie bereits erwähnt, an der »Sicherheit, mit welcher wir [...] im Recht denken und urtheilen«⁶¹, d.h. an Rechtsdogmatik, sehr viel stärker interessiert als an Rechtsgeschichte. Zwar bestand natürlich ein Interesse an der Erkenntnis und Verarbeitung des »besten«, also des klassischen römischen Rechts. Andererseits aber bedurfte die moderne Privatrechtsdoktrin einer festen und verlässlichen Grundlage, und diese konnte nur das Corpus Iuris bieten. Diese beiden Ziele waren nur dadurch auf einen Nenner zu bringen, daß man davon ausging, das Corpus Iuris enthalte, im großen und ganzen unverändert, die Errungenschaften der klassischen Jurisprudenz. »Reines« und »unverfälschtes« römisches Recht hieß demgemäß ein von den Entstellungen durch *mos italicus* und *usus modernus* befreites Recht, wie es sich im Corpus Iuris darbot. Eine noch radikalere Reinigung durch Anwendung textkritischer Methoden auf das justinianische Gesetzbuch kam demgegenüber nicht in Betracht. Dies erklärt das so gut wie völlige Desinteresse an Interpolationenforschung⁶². In diesem Punkt sollte sich in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts ein grundstürzender Wandel

⁵⁸ Exner 22.

⁵⁹ Näher hierzu Reinhard Zimmermann, *Heutiges Recht, Römisches Recht und heutiges Römisches Recht*, in: *Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik*, hrsg. von *dems./Rolf Knütel/Jens Peter Meincke* (2000) 14ff.

⁶⁰ Nähere Angaben bei Zimmermann, *Heutiges Recht* (vorige Note) 24ff.

⁶¹ Editorial: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* 1 (1861) 1–6 (2).

⁶² Dieses Desinteresse ist um so erstaunlicher (*Koschaker*, Europa 270), als schon die französischen und niederländischen Humanisten detaillierte textkritische Untersuchungen durchgeführt und entsprechende Untersuchungsprogramme vorgelegt hatten (vgl. für die niederländische Schule zuletzt *Govaert C.J.J. van den Bergh*, *Palingenesia in the Dutch Elegant School*: *T.R.Gesch.* 65 [1997] 71ff. sowie im übrigen die Nachweise in: *Das römisch-holländische Recht: Fortschritte des Zivilrechts im 17. und 18. Jahrhundert*, hrsg. von Ro-

vollziehen. Es kam zu einer umfassenden Historisierung der Romanistik, die, kulminierend in den großen Handbüchern Max Kasers⁶³, zu einer intensiven Erforschung des klassischen römischen Rechts in allen seinen Entwicklungsstadien geführt hat. Einer der großen Wegbereiter dieser neuen Ära war Ludwig Mitteis⁶⁴. Damit sind wir nunmehr bei Ernst Rabels akademischem Lehrer angelangt; einem Lehrer, der ihn stark prägte und den er, nach eigenem Bekunden, »begeistert geliebt« hat⁶⁵ (nach allem, was über Rabels Persönlichkeit zu lesen ist, war er kein Mann, der zu emotionalem Überschwang neigte⁶⁶).

V. Ludwig Mitteis (1859–1921): Reichsrecht und Volksrecht

Ludwig Mitteis, 1859 in Laibach geboren, aber seit seinem siebten Lebensjahr in Wien zu Hause, entstammte einer altösterreichischen Beamtenfamilie⁶⁷. Er studierte in Wien⁶⁸ und wurde dort 1884 habilitiert. Im Alter von nur

bert Feenstra/Reinhard Zimmermann [1992] 53) und als die Institutionen des Gaius schon 1816 durch Barthold Georg Niebuhr entdeckt worden waren.

⁶³ *Max Kaser*, Das römische Privatrecht, Erster Abschnitt (1955) (2. Aufl. 1971) (zitiert: Römisches Privatrecht I), Zweiter Abschnitt (1959) (2. Aufl. 1975); *ders.*, Das römische Zivilprozeßrecht (1966) (2. Aufl. durch *Karl Hackl* [1996]).

⁶⁴ Ähnlich bedeutsam, wenngleich in ganz anderer Hinsicht, war Otto Lenel, 1849–1935, Professor in Kiel, Marburg, Straßburg und Freiburg i.Br. In seinem »Edictum Perpetuum« (1883) rekonstruierte er das für Rechtsdurchsetzung und Rechtsfortbildung im antiken Rom entscheidende Dokument (das prätorische Edikt) im wesentlichen auf der Grundlage der in den Digesten enthaltenen Ediktskommentare klassischer Juristen. Die »Palingenesia Juris Civilis« (1889) bemüht sich um eine Wiederherstellung der klassischen Rechtsbibliothek, soweit dies auf der Grundlage der uns überlieferten Fragmente möglich ist. Zu Leben und Werk von Otto Lenel vgl. *Leopold Wenger*, *SavZ/Rom.* 55 (1935) S. VIIff.; *Sinzheimer* (oben N.30) 121ff.; *Fritz Pringsheim*, Römisches Recht in Freiburg nach 1900, in: *Aus der Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaften zu Freiburg i.Br.*, hrsg. von *H.J. Wolff* (1957) 118ff.; *Okko Behrends*, *Otto Lenel: Positivismus im nationalen Rechtsstaat als Haltung und Methode*, Einleitung zu: *Otto Lenel*, *Gesammelte Schriften I* (1990) S. XIIIff.; *ders.*, Das Werk Otto Lenels und die Kontinuität der romanistischen Fragestellungen, Zugleich ein Beitrag zur grundsätzlichen Überwindung der interpolationistischen Methode: *Index 19* (1991) 169ff.; *Elmar Bund*, *Otto Lenel*, in: *Neue deutsche Biographie XIV* (1985) 204f.; vgl. ferner das Selbstporträt in: *Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen*, hrsg. von *Hans Planitz I* (1924) 133ff. Anders als Ludwig Mitteis hatte Lenel keine Schüler im eigentlichen Sinne des Wortes; ebensowenig hatte er einen akademischen Lehrer, der ihn in seiner romanistischen Forschung maßgeblich geprägt hätte.

⁶⁵ *Rabel*, *Schule* 376.

⁶⁶ Vgl. insbesondere die Darstellung bei *Kegel* (oben N.2) 21ff.

⁶⁷ Zu Leben und Werk von Ludwig Mitteis, 1859–1921, vgl. vor allem *Partsch*, *Mitteis S. Vff.*; *Weiss*; *Wlassak* 227ff.; *Wenger*, *Mitteis*; *Paul Koschaker*, *Nekrolog* 21ff.; *Walter Selb*, in: *Österreichisches Biographisches Lexikon VI* (1975) 323f.; *Oberkofler* 37ff.

⁶⁸ Mit Ausnahme des Wintersemesters 1882/83, das er in Leipzig verbrachte.

28 Jahren wurde er an die deutsche Universität in Prag berufen, für Mitteis wie für viele andere bedeutende Gelehrte der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Sprungbrett für eine glänzende akademische Karriere⁶⁹. 1895 wurde er Nachfolger von Adolf Exner in Wien. 1899 ging er nach Leipzig und blieb dort bis zu seinem Tod im Jahre 1921. Rufe nach Berlin und München lehnte er ab. Eng verbunden fühlte er sich seinem in Leipzig bereits wirkenden Landsmann Emil Strohal, dem er einen herzlichen Nachruf widmete⁷⁰. Die ersten beiden Werke von Mitteis, zwei Monographien über »Die Lehre von der Stellvertretung nach römischem Recht mit Berücksichtigung des österreichischen Rechts« (1885) und über »Die Individualisierung der Obligation« (1886; hier ging es um die im gemeinen Recht hoffnungslos umstrittene Unterscheidung von Korreal- und Solidarobligationen⁷¹) bewegten sich noch ganz in den traditionellen Geleisen einer von Unger und Exner inspirierten Dogmatik⁷²; das gilt insbesondere für die Verbindung von römischem und österreichischem Recht.

Dann erschien im Jahre 1891 sein epochales Buch »Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs«. Es eröffnete vollkommen neue Horizonte historisch-rechtsvergleichender Forschung, indem es die Rechtswirklichkeit in der östlichen Hälfte des römischen Reichs in den Blick zu nehmen und zu analysieren versuchte. Mitteis zeigte, daß auch nach der Constitutio Antoniniana (durch die im Jahre 212 allen freien Bewohnern des Reiches römisches Bürgerrecht verliehen worden war) »volksrechtliche«, d.h. einheimische Rechtsvorstellungen vornehmlich hellenistischer Art lebendig blieben, sich gegenüber dem römischen Recht behaupteten und im weiteren Verlauf ihrerseits die Bildung des Reichsrechts in der Zeit der absoluten Monarchie nachhaltig beeinflussten⁷³. Er erschütterte

⁶⁹ Vgl. den Überblick bei *Oberkofler* passim.

⁷⁰ *Ludwig Mitteis*, Emil Strohal 1844–1914, *JherJb.* 65 (1915) 1ff. Strohal seinerseits ist »zum engeren Schülerkreis« Joseph Ungers zu rechnen: *Herbert Hofmeister*, Emil Strohal, in: *Juristen in Österreich* (oben N. 30) 218. Vgl. in diesem Zusammenhang *Strohals* zitierte Gedenkrede auf Unger (oben N. 30).

⁷¹ Die einschlägige Literatur ist nachgewiesen bei *Bernhard Windscheid/Theodor Kipp*, *Lehrbuch des Pandektenrechts*⁹ (1906) § 292 N.*. Windscheid/Kipp zitieren eine Stellungnahme aus dem Jahre 1829, wonach »nicht leicht über irgend einen anderen Hauptpunkt der r.R. die Literatur so dürftig« sei wie über diesen und kommentieren: »Mancher möchte vielleicht diesen Zustand zurückwünschen.« Mitteis bezeichnet die Unterscheidung zwischen Korrealität und Solidarität als vielleicht »das zweifelhafteste Geschenk, welches die historische Schule unserer Dogmatik dargebracht hat« (a.a.O. 113).

⁷² Und das heißt: »[...] nicht einer Dogmatik, die sich in dem Versuch der Erkenntnis und Erklärung des augenblicklich geltenden Rechts erschöpft«; *Wenger*, Mitteis 17.

⁷³ In den Worten von Franz Wieacker schlug Mitteis damit Fragen an, die bis heute »Dominanten unserer Wissenschaft geblieben sind: das römische Reichsrecht und die hellenistisch-orientalischen Volksrechte; der geistige Beitrag des Hellenismus in Gestalt der oströmischen Rechtswissenschaft zu der inneren Umwandlung des klassischen Rechts; und dahinter die letzte Frage nach dem Verhältnis der römischen Eigenart zu dem so viel rei-

damit das vor allem auf den justinianischen Rechtsbüchern beruhende Verständnis von der kaiserzeitlichen Rechtsordnung und zeichnete »das Bild [einer] ersten großen Rezeption des römischen Rechts, die sich zwischen dem 3. und 6. Jahrhundert im Osten des Reiches vollzog«⁷⁴. (Die Parallelen zur Rezeption des römischen Rechts in Deutschland sind oft hervorgehoben worden⁷⁵.)

Mitteis' auf das tatsächlich praktizierte Recht zielendes Forschungsprogramm erforderte das Studium anderer Quellen als derjenigen, die den breiten Strom der pandektistischen Literatur gespeist hatten: griechischer Provinzialliteratur, hellenistischer Inschriften, des Syrisch-Römischen Rechtsbuches, insbesondere aber der kaum überschaubaren Bestände gräko-ägyptischer Papyri, die vor allem seit den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts gefunden und gesammelt worden waren⁷⁶. Mitteis wurde damit gleichzeitig zu einem der Begründer der juristischen Papyrologie⁷⁷. Mit »Reichsrecht und Volksrecht« beendete er auf einen Schlag die isolierte Betrachtung des römischen Rechts und fügte es ein in einen sehr viel weiteren antiken Verständnishorizont. Mitteis öffnete den Blick auf das griechische Recht (das er im wesentlichen als eine Einheit verstand: eine Tatsache, die für seine Rezeptionslehre von weitreichender Bedeutung war⁷⁸) und darüber hinaus auf andere antike Rechtsordnungen wie insbesondere die Keilschriftrechte, und er fand den archimedischen Punkt zum Verständnis der nachklassischen Rechtsentwicklung.

Damit war eine Fülle neuer Erkenntnisperspektiven und Forschungsrichtungen eröffnet, welche die Wissenschaft vom römischen Recht von nun an

cheren, beweglicheren und gefährdeteren griechischen Geist«; *Wieacker*, Fritz Pringsheim zum Gedächtnis: *SavZ/Rom.* 85 (1968) 602ff. (604).

⁷⁴ *Partsch*, Mitteis S. XV.

⁷⁵ Vgl. etwa *Wenger*, Mitteis 39ff.

⁷⁶ Vgl. im Überblick etwa *Leopold Wenger*, *Die Quellen des Römischen Rechts* (1953) 78ff., 86ff. (zitiert: Quellen).

⁷⁷ Vgl. aus heutiger Sicht etwa *Kaser*, *Römisches Privatrecht I* (oben N.63) 9; *Franz Wieacker*, *Römische Rechtsgeschichte I/1. Abschnitt* (1988) 46f.

⁷⁸ *Partsch*, Mitteis S. XV; *Wenger*, Mitteis 39. Zur Beschäftigung mit dem griechischen Recht mag Mitteis durch Franz Hofmann, einen anderen seiner Wiener Lehrer, angeregt worden sein. Hofmann (1845–1897) trat hervor insbesondere als Mitherausgeber eines Kommentars zum ABGB (gemeinsam mit Leopold Pfaff) und als Kritiker der Blumheschen Massentheorie zur Entstehung der Digesten. Bereits 1870 hatte er ein Buch mit dem Titel »Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts« publiziert, in dessen Vorwort er beklagte, daß »die rechtsgeschichtliche Forschung unserer Tage [...] eine solche Gleichgültigkeit gegen das Recht des so wunderbar begabten Volkes der Hellenen an den Tag legt.« Zu Hofmann vgl. etwa *Leopold Pfaff*, Rede auf Franz Hofmann: *GrünhutsZ* 31 (1904) 209ff.; *Martin Pennitz*, »Ueber das Periculum beim Kaufe« – Zur Habilitationsschrift von Franz Hofmann: *Orbis Iuris Romani* 4 (1998) 190ff. Auch Hofmann gehörte zum »engeren Schülerkreis« von Joseph Unger; *Ogris*, *Historische Schule* (oben N.34) 46.

prägen sollten. Mitteis' Buch wurde denn auch sogleich »von den Besten als eine Tat« empfunden⁷⁹. Theodor Mommsen nahm die Arbeit »ungemein hoch und selten begeistert auf«⁸⁰, und der 73jährige Jhering schrieb Mitteis am 1. Januar 1892, während seines gesamten Lebens sei auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte nichts erschienen, das er ihm gleichstellen möge. »Sie haben es verstanden, was ich bei keinem unserer Romanisten noch wahrgenommen habe, sich in die Vergangenheit hineinzuleben, das historische Material nicht bloß wiederzugeben, sondern es in sich aufzunehmen und sich daraus ein lebensvolles Bild der Vergangenheit zu bilden. Sie werden derjenige sein, dem es einst beschieden ist, eine wirkliche Geschichte des römischen Rechts zu liefern! Kein anderer trägt so wie Sie den Beruf dazu in sich. Ich bedauere nichts so sehr, als daß ich dies nicht mehr erleben kann [...]«⁸¹. Von dem »temperamentvollen Schwung eines gottbegnadeten Lehrers«⁸² getragen, »auch sprachlich sehr schön und bilderreich, bei einem rechtsgeschichtlichen Werk eine Seltenheit«⁸³, handelte es sich um ein Werk mit »säkularer Wirkung«⁸⁴. »Selten wohl hat sich eine grundstürzende Neuheit so rasch und ohne Widerspruch durchgesetzt«⁸⁵.

Dazu trug bei ein gewisses Gefühl der Ermüdung, ja des Überdresses, an dem nunmehr jahrzehntelang praktizierten, immer wieder erneuten Hin- und Herwenden der Texte des Corpus Iuris unter dogmatisch-pandektistischem Aspekt⁸⁶. Typisch für die Stimmung unter der jüngeren, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geborenen Gelehrtergeneration ist es, wenn Otto Gradenwitz, ein Pionier der Interpolationenforschung⁸⁷, seiner Freude dar-

⁷⁹ *Partsch*, Mitteis S. XVI.

⁸⁰ Vgl. *Wenger*, Mitteis 43. In Mommsen sieht *Wlassak* 235 Mitteis' wissenschaftliches Vorbild als Historiker.

⁸¹ *Rudolf v. Jhering*, Briefe an seine Freunde, 1913, S. 433f. Ein zweiter, ebenso herzlicher Brief datiert vom 28. 4. 1892 (S. 435f.). Inzwischen hatte Mitteis Jhering in Göttingen besucht. Jhering schickte Mitteis nunmehr eine Photographie von sich und bat um eine mit Unterschrift versehene Gegengabe. Sehr aufschlußreich für die Einschätzung Jherings durch Mitteis ist dessen ausführliche Würdigung in der »Allgemeinen Deutschen Biographie« L (1905) 652ff.; vgl. dazu auch *Weiss* 25f.

⁸² *Partsch*, Mitteis S. XV.

⁸³ *Weiss* 17; vgl. auch *Wlassak* 236: »[...] ein Monument, welches aufragt als Denkzeichen einer neuen Epoche der Romanistik.«

⁸⁴ *Weiss* 32.

⁸⁵ *Wenger*, Mitteis 43.

⁸⁶ Vgl. z.B. *Ernst Immanuel Bekker*, Aus den Grenzmarken der geschichtlichen Rechtswissenschaft: SavZ/Rom. 6 (1885) 87.

⁸⁷ Vgl. insbesondere *Gradenwitz*, Interpolationen in den Pandekten (1887) durch das er, nach eigener Einschätzung, »Methode in die Interpolationen hineingebracht« habe; *Otto Gradenwitz*, in: Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen (oben N. 64) III (1929) 87. Gradenwitz, 1860–1935, war Professor in Königsberg, Straßburg und (seit 1909) Heidelberg. In Heidelberg ist die Erinnerung an ihn als die eines »Musterbildes von deutschem Professorenoriginal« lebendig geblieben; *Peter Landau*, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Deutsche Juristen jüdischer Her-

über Ausdruck gab, in Ludwig Mitteis einen so eminent begabten Fachgenossen zu besitzen, »der, während wir anderen uns bemühten, aus der ausgepreßten Pandektenzitrone durch andere Druckstellen noch einige Tropfen herauszupressen, frisch eine neue Frucht, eine Lotosblüte, darreichte«⁸⁸. Nach Auffassung von Leopold Wenger könnte die Biographie von Mitteis mit »Reichsrecht und Volksrecht« abrechnen, ohne daß ein wesentlicher Zug im Bilde des Forschers fehlte. Die großen Werke der erntenden Meisterzeit in Leipzig dienten, so Wenger, der Vollendung und dem Ausbau des Jugendwerkes⁸⁹. Zu diesen großen Werken zählen insbesondere die »Grundzüge und Chrestomathie der Papyrusurkunde« (1912; gemeinsam mit den Papyrologen Ulrich Wilcken), »eine gewaltige Zusammenfassung des auf diesem Gebiet bisher Erarbeiteten«⁹⁰ sowie der erste Band eines »Römischen Privatrechts bis auf die Zeit Diokletians« (1908), kein Lehrbuch oder Handbuch im üblichen Sinne, sondern »eine Aneinanderreihung von äußerlich handbuchmäßig zusammengepreßten Monographien über Rechtsfragen, die herkömmlich im ›Allgemeinen Teil‹ des uns geläufigen privatrechtlichen Systems erörtert werden«⁹¹.

Wenn »Reichsrecht und Volksrecht« zu denjenigen Werken gehörte, die »der wissenschaftlichen Forschung auf Generationen hinaus Richtung und Ziele w[ie]sen«⁹², so erklärt sich dies nicht zuletzt auch durch Mitteis' Fähigkeit, andere für sein Fach zu begeistern und in ihrer Arbeit zu fördern, durch seinen Elan und Enthusiasmus, durch sein Vorbild als Forscher und durch seine starke und anziehende Persönlichkeit⁹³. Durch ihn wurde Leipzig zu einem Zentrum romanistischer Forschung, wo große Teile der nächsten Romani- stengeneration ihre Ausbildung empfangen⁹⁴. »Ludwig Mitteis läßt sich nicht vergessen«, schreibt Ernst Rabel⁹⁵, und ähnlich beeindruckt waren viele andere. Unter den Vorlesungen und Übungen, die Paul Koschaker in Leipzig besuchte, »hat mir den tiefsten Eindruck hinterlassen die Pandektenexegese Mitteis', die er damals vor etwa 500 Studenten, eine in Deutschland schon seit Dezennien unvorstellbare Zahl, hielt. Die Auswahl der Stellen, ihre Behand-

kunft, hrsg. von Helmut Heinrichs/Harald Franzki/Klaus Schmalz/Michael Stolleis (1993) 162.

⁸⁸ Gradenwitz (vorige Note) 31.

⁸⁹ Wenger, Mitteis 44f.

⁹⁰ Koschaker, Nekrolog 26.

⁹¹ Wenger, Mitteis 55f.; vgl. auch Koschaker, Nekrolog 26; Wlassak 246.

⁹² Koschaker, Nekrolog 25.

⁹³ »Wie verstand er, Menschen an sich zu ziehen!«; Patsch, Mitteis S. XIX; vgl. auch die bereits (bei N. 65) mitgeteilte Äußerung von Ernst Rabel, Schule (»von uns allen begeistert geliebt«).

⁹⁴ »Bei Strohal und Mitteis in Leipzig gewesen zu sein, war gewissermaßen ein Billett für die akademische Laufbahn«; Oberkofler 41. Vgl. auch Wlassak 250: Mitteis' Leipziger Seminar habe oft »das Bild eines internationalen Kongresses im kleinen geboten«.

⁹⁵ Rabel, Schule 376.

lung, die Interpolationenkritik ganz überwiegend nach juristischen Gesichtspunkten, die Verbindung der gewonnenen Resultate mit dem modernen Recht, das alles gewürzt durch echt Mitteis'sche Sarkastik ... waren schlechthin meisterhaft. Ich hätte spätere romanistische Arbeiten ohne diese Vorbereitung niemals machen können⁹⁶. Sowohl von Zeitgenossen außerhalb Leipzigs als auch später ist häufig von einer »Mitteis-Schule« gesprochen worden⁹⁷. Koschaker weist demgegenüber aber mit Recht darauf hin, daß Mitteis das, was man gemeinhin eine Schule nenne, nie begründet habe. Er habe den wissenschaftlichen Werdegang seiner Schüler mit einer bis an Aufopferung grenzenden Teilnahme begleitet, doch sei es ihm nie eingefallen, sie in den Dienst bestimmter Anschauungen und Lehrmeinungen einzuspannen⁹⁸.

In der Tat versammelte Mitteis einen Kreis von Schülern um sich, der nicht nur was die schiere Anzahl, sondern gerade auch was die Originalität und Vielfalt der später eingeschlagenen Forschungsrichtungen betrifft, kaum seinesgleichen haben dürfte. Da war, als einer der ältesten, Leopold Wenger⁹⁹, der Begründer und Verfechter der Idee einer Universalgeschichte der antiken Welt, in der auch die Geschichte des römischen Rechts aufzugehen hatte¹⁰⁰: einer Idee, die auf der Vorstellung beruhte, die antiken Rechte hätten im spätrömischen Recht eine Synthese vollzogen. Mitteis selbst sah dadurch das römische Recht in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung verkannt und wies das Wengersche Konzept deshalb schroff zurück: »Ich fühle mich an diesem Gedanken ziemlich unschuldig, das kann ich deswegen sagen, weil ich derartige Gedanken niemals ausgesprochen, sondern innerlich sogar abgelehnt habe.«¹⁰¹ Paul Koschaker¹⁰² nahm die systematische Erforschung der Keilschrift-

⁹⁶ Koschaker, Autobiographie 110.

⁹⁷ Vgl. etwa Weiss 21; Wenger, Mitteis 62f.; Wlassak 238; Oberkofler 40f.

⁹⁸ Koschaker, Nekrolog 25; vgl. auch Patsch, Mitteis S. XX (»[...] ein kliquenmäßiger Schulverband war nicht da. Es gab keine Schulmeinung etwa im Sinne der französischen Romanistenschule.«).

⁹⁹ Leopold Wenger, 1874–1953, Professor in Wien, Graz, Heidelberg, München, Wien, München und wieder Wien; in München wirkte er insgesamt 25 Jahre (1909–1926 und 1927–1935). Zu Leben und Werk vgl. etwa den Nachruf von Max Kaser, SavZ/Rom. 71 (1954) S. XIIIff.; Wessener 79ff.; Adalbert Erler, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte V (1998) Sp. 1262f.; Deutsche und Europ. Juristen 519. Vgl. auch Koschaker, Leopold Wenger (oben N. 27) 1ff.

¹⁰⁰ »[E]ine vom Standpunkt des Juristen aus gesehene, Staat und Recht in den Mittelpunkt stellende Kulturgeschichte des Altertums«; Leopold Wenger, Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft, Erreichtes und Erstrebtes² (1927) 5.

¹⁰¹ Ludwig Mitteis, Antike Rechtsgeschichte und romanistisches Rechtsstudium (Vortrag vom 3. Juni 1917), in: Mitteilungen des Vereins der Freunde des humanistischen Gymnasiums Wien, Heft 18 (1918) 57. Zu der öffentlichen Diskussion zwischen Mitteis und Wenger vgl. die Studie von Evelyn Höbenreich, À propos »Antike Rechtsgeschichte«, Einige Bemerkungen zur Polemik zwischen Ludwig Mitteis und Leopold Wenger: SavZ/Rom. 109 (1992) 547ff. Zum Konzept der antiken Rechtsgeschichte aus heutiger Sicht vgl. Kaser, Römisches Privatrecht I (oben N. 63) 9f.; Wieacker, Privatrechtsgeschichte (oben N. 8) 11f.

¹⁰² Paul Koschaker, 1879–1951, Professor in Innsbruck, Prag, Frankfurt/Main, Leipzig,

rechte in Angriff und legte im Jahre 1911 mit dem »Babylonisch-assyrische[n] Bürgschaftsrecht« die erste einschlägige Monographie vor; mit »Europa und das römische Recht«¹⁰³ schuf er darüber hinaus ein »in der Fragestellung wie in der Durchführung einzigartiges Werk«¹⁰⁴, durch das er die Bedeutung des Römischen Rechts für die Entwicklung Europas und des europäischen Gedankens nachdrücklich betonte.

Josef Partsch¹⁰⁵ verfaßte mit seinem »Griechischen Bürgschaftsrecht« (1909) die erste große Monographie über ein Institut des antiken griechischen Rechts; später, als Vertreter und Berater der deutschen Regierung bei den gemischten Schiedsgerichten unter dem Versailler Vertrag, war er »[d]er Mann, der [...] auf dem internationalen Kampfplatz beweisen sollte, was das am römischen Recht geschliffene Schwert der juristischen Bildung bedeute«¹⁰⁶. Partsch, dem von vielen, die ihn kannten, Genialität bescheinigt wurde (Fritz Pringsheim schrieb: »Partsch [...] in seiner strahlenden Frische, aus seiner leben- und feuersprühenden Natur heraus, überfiel den mit ihm Sprechenden mit hundert Einfällen, von denen dreißig haltlos, dreißig anregend, zwanzig bedeutend, zehn wirklich produktiv und zehn genial waren. Man blickte bewundernd und bestürzt in das Wogen seiner Gedanken«¹⁰⁷), war in seiner fachlichen Entwicklung Ernst Rabel am nächsten verwandt. Beide wurden in der Schule von Ludwig Mitteis zu historischen Rechtsvergleichen, beide auch erkannten im Anschluß an den Ersten Weltkrieg die prak-

Berlin und Tübingen. Zu Leben und Werk vgl. etwa *Leopold Wenger*, Paulo Koschaker Seagenario, in: FS Paul Koschaker III (1939) 1ff.; den Nachruf von *Karl-Heinz Below/Adam Falkenstein*, SavZ/Rom. 68 (1951) S. IXff.; *Wesener* 112ff.; *Gerhard Ries*, in: Neue deutsche Biographie XII (1980) 608f.; *Oberkofler* 48ff.; Deutsche und Europ. Juristen 490. Vgl. insbesondere auch die bereits zitierte, ausgesprochen interessante und in sehr persönlichem Stil verfaßte autobiographische Skizze: *Koschaker*, Autobiographie 105ff.

¹⁰³ *Koschaker*, Europa und das Römische Recht (1. Aufl. 1947; 4. Aufl. 1966). Die Bedeutung von Koschakers Werk (das neuerdings ins Niederländische übersetzt worden ist) wird besonders hervorgehoben auch von *Willem Zuwalve*, Teaching Roman Law in the Netherlands: ZEuP 5 (1997) 399. Zur Entstehung des Werkes vgl. *Koschaker*, Autobiographie 122ff.

¹⁰⁴ *Max Kaser* im Vorwort zu *Koschaker*, Europa S. VII.

¹⁰⁵ Josef Partsch, 1882–1925, Professor in Genf, Göttingen, Freiburg/Br., Bonn und Berlin. Zu Leben und Werk vgl. den Nachruf von *Otto Lenel*, SavZ/Rom. 45 (1925) S. Vff.; *Pringsheim* (oben N. 64) 122ff.; *Adalbert Erler*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte III (1984) Sp. 1525ff.; *ders.*, in: Deutsche und Europ. Juristen 502; sowie nunmehr vor allem den Aufsatz von *Meyer-Pritzl* 47ff.

¹⁰⁶ *Lenel* (vorige Note) S. XIV.

¹⁰⁷ *Pringsheim* (oben N. 64) 125. Vgl. auch etwa *Koschaker*, Autobiographie 109: »Ein Wunderkind wie Josef Partsch [...] war ich nicht«; *Leopold Wenger*, Autobiographie, in: Österreichische Geschichtswissenschaft in Selbstdarstellungen, hrsg. von *Nikolaus Grass* I (1950) 137. Während seiner Freiburger Jahre gelang es Partsch als einzigem, die kritisch-distanzierte Haltung des großen Otto Lenel (»dessen karges kritisches Wort fast immer frei von Pathos blieb«) »so völlig in Liebe um[z]uwandel[n], daß ihm gegenüber kein Vorbehalt galt«; *Pringsheim* (oben N. 64) 128.

tische Notwendigkeit, eine moderne Rechtsvergleichung zu entwickeln, und zwar gerade auf der Grundlage des römischen Rechts. »It was plain, indeed«, bemerkte Ernst Rabel, als er 1944 seinen Weg als Rechtsvergleicher nachzeichnete¹⁰⁸, »after the first world war, in innumerable diplomatic conferences, in the numerous international tribunals of that time, in a rapidly growing literature fighting for vital interests of the various countries, that Roman law culture proved the only common language and the only undoubted measure of justice. We Romanists, for this reason had, per force, to become practitioners of jus gentium.« Genau dasselbe galt für Partsch¹⁰⁹. Rabel war es bereits 1916, im Rahmen seiner Verhandlungen über einen Ruf nach München, gelungen, die bayerische Kultusverwaltung zur Errichtung eines (universitären) Instituts für Rechtsvergleichung zu bewegen, des ersten in Deutschland¹¹⁰. Partsch übernahm 1924 die Leitung des 1920 gegründeten Instituts für ausländisches Recht beim Reichsverband der deutschen Industrie¹¹¹. Er wandelte, was bisher eher den Charakter einer Beratungszentrale für die deutsche Wirtschaft gehabt hatte, in eine wissenschaftliche Forschungsstätte um¹¹². Partsch und Rabel wurde zunehmend klar, daß es angesichts der Größe und der Schwierigkeiten der Aufgabe »einer umfassenden Zusammenwirkung aller Berufenen«¹¹³ bedürfe, und so kam es zu dem Plan eines gemeinsamen Zentrums für ausländisches und internationales Privatrecht in Berlin. Dies war die Keimzelle des im Januar 1926 gegründeten Kaiser-Wilhelm-Instituts, in dem das Institut für ausländisches Recht beim Reichsverband der deutschen Industrie aufging¹¹⁴. Erster Direktor des neuen Instituts wurde Ernst Rabel, der auch Partschs Lehrstuhl an der Berliner Universität (einen Lehrstuhl für römisches und deutsches bürgerliches Recht) übernahm. Partsch war im März 1925, im Alter von nur 42 Jahren, in Genf infolge eines Schlaganfalls verstorben. Schon einmal zuvor war Rabel Partschs Lehstuhlnachfolger geworden, und zwar im Jahre 1911 in Göttingen. Gamillscheg vermutet, daß Partsch zu dieser Berufung die Grundlage gelegt habe¹¹⁵.

¹⁰⁸ Ernst Rabel, *On Comparative Research in Legal History and Modern Law* (1944), in: GA III 254 (zitiert: Research).

¹⁰⁹ Vgl. die Darstellung bei Meyer-Pritzl 59ff. Partsch war nach allgemeiner Auffassung der »geistige Führer« auf dem Gebiet der rechtlichen Konsequenzen des Versailler Vertrages.

¹¹⁰ Hierzu Gamillscheg (oben N. 1) 461; *Rheinstein* 52f.; *Elmar Wadle*, *Einhundert Jahre Rechtsvergleichende Gesellschaften in Deutschland* (1994) 48f., 56.

¹¹¹ Hierzu *Wadle* (vorige Note) 52ff.

¹¹² Meyer-Pritzl 62.

¹¹³ Ernst Rabel, *Zur Einführung* (1927), in: GA III 32.

¹¹⁴ Vgl. *Gerhard Kegel*, *50 Jahre Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht*, in: *Gedächtnisschrift für Jürgen Rödig* (1978) 302ff.; *Rheinstein* 53ff.; *Wadle* (oben N. 110) 57ff.; Meyer-Pritzl 62f.

¹¹⁵ Gamillscheg (oben N. 1) 459.

Doch zurück zu den Schülern von Ludwig Mitteis. Hans Peters¹¹⁶, der, »im Interesse höherer Zweckmäßigkeit von der Schablone absehend«¹¹⁷, aufgrund seiner bei Mitteis entstandenen Dissertation habilitiert und im 28. Lebensjahr Professor an der neugegründeten Universität Frankfurt/Main geworden war, der aber schon ein Jahr später im Ersten Weltkrieg fiel, richtete seinen Blick auf die spätantiken oströmischen Rechtsschulen und deren Beitrag zur Entstehung des Corpus Iuris¹¹⁸. Fritz Pringsheim¹¹⁹ befaßte sich mit dem Einfluß hellenistischen Geistes auf das römische Recht namentlich in der Spätantike. Seine Studien zum griechischen Privatrecht gipfelten in der Monographie »The Greek Law of Sale« (1950). Eberhard Bruck¹²⁰ faßte das römische Recht als Teil der allgemeinen Kulturgeschichte auf und versuchte in seinen Büchern »Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht« (1926) und »Kirchenväter und soziales Erbrecht« (1956) das Rechtsleben von seinen theologischen, kultur- und sozialhistorischen und politischen Hintergründen her zu erfassen. Hans Lewald¹²¹ und Leo Raape¹²² begannen beide als Papyrologen, wandten sich dann aber dem Internationalen Privatrecht zu. Zu nennen wä-

¹¹⁶ Hans Peters, 1886–1915. Zu Leben und Werk vgl. den Nachruf von *Ludwig Mitteis*, SavZ/Rom. 36 (1915) S. VIIff.; vgl. auch *Ernst Rabel*, Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes 8 (1915/16) 1ff.

¹¹⁷ *Mitteis* (vorige Note) S. IX.

¹¹⁸ *Hans Peters*, Die oströmischen Digestenkommentare und die Entstehung der Digesten (1913).

¹¹⁹ Fritz Pringsheim, 1882–1967, Professor in Göttingen und Freiburg, von 1939–1946 im Exil in Oxford. Zu Leben und Werk vgl. vor allem den Nachruf von *Wieacker*, Fritz Pringsheim zum Gedächtnis (oben N. 73) 602ff.; *Elmar Bund*, Fritz Pringsheim (1882–1967), Ein Großer der Romanistik, in: Deutsche Juristen jüdischer Herkunft (oben N. 87) 733ff.

¹²⁰ Eberhard F. Bruck, 1877–1960, Professor in Genf, Breslau, Frankfurt/Main und Bonn, 1939 Emigration in die USA. Zu Leben und Werk vgl. den Nachruf von *Werner Flume*, SavZ/Rom. 78 (1961) 550ff., sowie die Angaben bei *Reinhard Zimmermann*, Erinnerung an Theodor Mommsen: ZEuP 6 (1998) 1056ff.

¹²¹ Hans Lewald, 1883–1963, Professor in Lausanne, Frankfurt/Main, Köln, wieder Frankfurt/Main, Berlin und Basel. Er wurde später vor allem durch seine Werke »Das deutsche Internationale Privatrecht auf der Grundlage der Rechtsprechung« (1931) und »Règles générales des conflits des lois« (1941) bekannt. Sowohl seine Promotion als auch die Habilitation stammten aber aus dem Bereich der Papyrologie. Zu Leben und Werk, vgl. die Nachrufe von *Wolfgang Kunkel*, SavZ/Rom. 81 (1964) 514ff. und *Alexander N. Makarov*, Hans Lewald, 1883–1963: RabelsZ 28 (1964) 208ff.; *Axel Flessner*, Hans Lewald, in: Juristen an der Universität Frankfurt am Main, hrsg. von *Bernhard Diestelkamp/Michael Stolleis* (1989) 128ff.; *Karl-Heinz Below*, Hans Lewald, in: Neue deutsche Biographie (oben N. 64) 411f.

¹²² Leo Raape, 1878–1963, Professor in Halle und Hamburg, hatte seine ersten wissenschaftlichen Anregungen von Ernst Zitelmann empfangen, nahm aber 1909/10, bereits als Professor in Halle tätig, an Mitteis' Leipziger Seminar teil. 1912 erschien seine Studie über den Verfall des griechischen Pfandes, besonders des griechisch-ägyptischen. Vgl. den Nachruf von *Hans Julius Wölff*, Leo Raape †: SavZ/Rom. 82 (1965) 495f.

ren weiterhin etwa Hans Kreller¹²³, August Simonius¹²⁴, Andreas Bertalan Schwarz¹²⁵, Rafael Taubenschlag¹²⁶, Egon Weiss¹²⁷ und Demetrios Pappoulis¹²⁸.

Auffällig ist übrigens, daß alle im Vorstehenden Genannten zwischen 1874 und 1887 geboren wurden und teils gleichzeitig, teils in rascher Folge in Mitteis' Leipziger Seminar gewesen sein müssen. Damit stimmt überein, was Koschaker berichtet, nämlich daß Mitteis zur Zeit seines eigenen Eintritts in die Leipziger Juristenfakultät (1915) ein kranker Mann war¹²⁹. Das macht seine enorme Ausstrahlung, die sich auf die Zeit vom Jahrhundertbeginn bis etwa zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges konzentrierte, nur um so erstaunlicher. Bemerkenswert ist weiterhin, wieviele der Genannten während des Dritten Reiches zur inneren oder äußeren Emigration gezwungen wurden: neben Rabel¹³⁰ waren dies Pringsheim, Bruck, Schwarz und Taubenschlag; Weiß und Wenger wurden 1938 ihres Amtes enthoben, Koschaker und Lewald zogen sich aus Berlin nach Tübingen bzw. Basel zurück. Erstaunlich ist schließlich, welche Vielzahl bedeutender Romanisten aus der Mitte dieses Jahrhunderts und wieviele der heutigen Lehrstuhlinhaber ihren akademischen Stammbaum über seine Schüler auf Mitteis zurückführen, unter ihnen etwa Max Kaser, Franz Wieacker und Theo Mayer-Maly (und deren Schüler).

¹²³ Hans Kreller, 1887–1958, Professor in Münster, Tübingen und Wien. Zu Leben und Werk vgl. den Nachruf von *Max Kaser*, *SavZ/Rom.* 75 (1958) S. XVff.

¹²⁴ August Simonius, 1885–1957, Professor in Basel; vgl. den Nachruf von *Johannes G. Fuchs*, *SavZ/Rom.* 75 (1958) 513ff.

¹²⁵ Andreas Bertalan Schwarz, 1886–1958, Professor in Zürich, Freiburg/Br., und im Exil in Istanbul, in den Worten von Franz Wieacker, »einer der wenigen unparteilichen Vorkämpfer eines ius commune europeum«; *Franz Wieacker*, In memoriam Andreas Bertalan Schwarz †; *SavZ/Rom.* 71 (1954) 591ff. (605).

¹²⁶ Rafael Taubenschlag, 1881–1958, Professor in Krakau, seit 1939 Emigration erst nach Frankreich, dann in die USA, nach dem Krieg Professor in Warschau. Taubenschlag war Papyrologe; vgl. die Nachrufe von *Johannes Herrmann*, *SavZ/Rom.* 76 (1959) 682ff. und *Henryk Kupiszewski*, *Bull. Ist. dir. rom.* 88 (1985) 103ff.

¹²⁷ Egon Weiss, 1880–1953, Professor in Prag, 1938 seines Amtes enthoben; zu Leben und Werk vgl., *W. Kunkel*, In memoriam Egon Weiß, † 1. Februar 1953; *SavZ/Rom.* 70 (1953) 518ff.; *Oberkofler* 56ff.

¹²⁸ Demetrios Pappoulis, 1878–1932; zu ihm vgl. *Chr. Argyriadis*, in: *Juristen* (oben N. 30) 474f. Er betonte die Kontinuität der griechischen Rechtsentwicklung bis in die Gegenwart und versuchte, das griechische Zivilrecht aus seiner historischen Entwicklung zu erklären.

¹²⁹ »Mitteis war schon ein kranker Mann und wurde immer kränker. Aber noch der sterbende Löwe zeigte seine Klau«; *Koschaker*, *Autobiographie* 116. Seine Stimmung scheint sich stark verdüstert zu haben, nachdem er im Jahre 1911 einen ersten Anfall von Nephritis erlitten hatte und im Jahr darauf seine Frau verstarb; vgl. *Weiss* 31f.; *Wenger*, *Mitteis* 63f.; *Koschaker*, *Nekrolog* (oben N. 67) 27f.

¹³⁰ Zu dessen Einfluß in Amerika vgl. neuerdings *David S. Clark*, *The Influence of Ernst Rabel on American Law*, in: *Der Einfluß deutscher Emigranten auf die Rechtsentwicklung in den USA und in Deutschland*, hrsg. von *Marcus Lutter/Ernst C. Stiefel/Michael Hoeflich* (1993) 107ff.

VI. Ernst Rabel (1874–1955): Römisches Recht und Rechtsvergleichung

Ernst Rabel war von allen Mitteis-Schülern wohl derjenige, der seinem Lehrer am nächsten stand. Er war, wie Mitteis, Wiener¹³¹; zudem war er der einzige der nachmals berühmten Schüler, der schon in Mitteis' Wiener Zeit unter dessen Leitung promoviert hatte. Eine Weile, so berichtet Kegel¹³², wirkte Rabel im Anwaltsbüro seines Vaters und folgte Mitteis dann nach Leipzig, um sich bei ihm zu habilitieren. Zu diesem Wechsel nach Leipzig heißt es in einem Brief von Leopold Wenger an Ludwig Mitteis vom zweiten Weihnachtstag des Jahres 1902: »Daß Rabel in Wien wenig Entgegenkommen fand und sich in Leipzig habilitiert hat, ist wieder einmal echt österreichisch, Rabel scheint mir doch ein famoser Kerl zu sein.«¹³³ Rabel unterstützte Mitteis einige Semester lang in der Lehre; durch die Abhaltung einer eigenen »Romanistischen Quellen- und Papyruslektüre« und einer »Pandektenexegese« habe er sich, so Egon Weiss, »mit Mitteis in die wissenschaftliche und pädagogische Ausbildung der zukünftigen Romanisten [geteilt]«¹³⁴. Ferner half er bei den Korrekturen des »Römischen Privatrechts bis auf die Zeit Diokletians«¹³⁵.

Vor allem aber entsprachen natürlich die wissenschaftlichen Interessen und Bestrebungen Rabels weitgehend denjenigen seines Lehrers. Rabel war eben in erster Linie Romanist und Papyrologe, und er blieb dies auch, als er sich seit seiner Münchener Zeit zunehmend mit der modernen Rechtsvergleichung zu beschäftigen begann. Erst nachdem er im Jahre 1939 Deutschland verlassen und seine Bibliothek eingebüßt hatte, »fand seine Mitarbeit an der romanistischen Forschung ein erzwungenes Ende«¹³⁶. Rabel war von 1926 bis 1934 Mitherausgeber der führenden Zeitschrift auf dem Gebiet der Romanistik, der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung; er übernahm dabei die Position von Josef Partsch (Mitheraus-

¹³¹ Mitteis war zwar in Laibach geboren worden, wuchs aber in Wien auf. »Als Beamtensohn fehlte [ihm ...] ein ausgesprochen lokales Kolorit. [...] Gleichwohl können wir nicht zweifeln, wo wir Ludwig Mitteis zu lokalisieren haben. Er war Wiener«; *Koschaker*, Nekrolog 21f. So auch ausdrücklich *Wenger*, Mitteis 9; *Wlassak* 228.

¹³² *Kegel* (oben N. 2) 19.

¹³³ Der Brief befindet sich in dem Nachlaß von Ludwig Mitteis' Sohn Heinrich in der Universitätsbibliothek München. Ich danke Frau Dr. C. Töpelmann (Referentin für Nachlässe) für ihre freundliche Hilfe. Der Brief endet mit der Bitte »um Ihre fernere Zuneigung Ihr Sie verehrender Schüler L. Wenger« und beginnt mit der Anrede »Lieber Herr Professor«. Wenger war zu dieser Zeit Extraordinarius in Graz.

¹³⁴ *Weiss* 27.

¹³⁵ *Ludwig Mitteis*, Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians I (1908) Vorwort S. X: »[...] auch diesmal wieder [...]«. Rabel (Habilitation 1902) wurde 1904 in Leipzig Extraordinarius und erhielt 1906 in Basel sein erstes Ordinariat.

¹³⁶ *Kunkel* 6.

geber von 1922–1925), der seinerseits Ludwig Mitteis nachgefolgt war (Mitherausgeber 1901–1921).

Dieselbe Sukzession ergab sich auch bei einem der aufwendigsten und gleichzeitig prestigösesten Projekte der internationalen Romanistik der Zwischenkriegszeit: der Verfertigung eines möglichst umfassenden Verzeichnisses aller Interpolationsnachweise. Der große Kanonist Emil Friedberg berichtet, daß ihm sein Berliner Lehrer Friedrich Ludwig Keller¹³⁷ als Doktorarbeit die Nachweise aller Interpolationen in den gesamten Digesten und die Beleuchtung ihrer Bedeutung vorgeschlagen habe; Koschaker berichtet diese Anekdote, um die völlige Vernachlässigung der Textkritik durch die Historische Schule zu illustrieren¹³⁸. Seit den 1880er Jahren hatte die Interpolationenforschung freilich einen derartigen Umfang angenommen und war die einschlägige Literatur so unübersichtlich geworden, daß die Erstellung eines Verzeichnisses eines der dringendsten Desiderate der zeitgenössischen Romanistik geworden war. Mitteis nahm diese Aufgabe in Angriff und rief alle lebenden Romanisten dazu auf, ihm die in ihren Werken behaupteten oder vermuteten Interpolationen mitzuteilen¹³⁹; die Schriften bereits verstorbener Kollegen, die mit einschlägigen Forschungen hervorgetreten waren, wurden auf einen kleinen Kreis von Gelehrten verteilt¹⁴⁰. Nach Mitteis' Tod übernahm Josef Partsch die Leitung des Projekts und richtete für die Sammlung ein Sekretariat in Berlin ein¹⁴¹. Mit der Publikation des »Index Interpolationum quae in Iustiniani Digestis inesse dicuntur«¹⁴² konnte erst vier Jahre nach Partschs Tod begonnen werden; Herausgeber waren nunmehr Ernst Rabel und Ernst Levy¹⁴³. Der Index ist bis heute eine wichtige Arbeitshilfe geblie-

¹³⁷ Keller war der führende Vertreter der historischen Rechtsschule in der Schweiz, bevor er als Nachfolger von Savigny nach Berlin ging; vgl. *L. Gschwend*, in: *Juristen* (oben N.30) 344; *Pio Caroni*, Die Schweizer Romanistik im 19. Jahrhundert: Z.f. neuere R.Gesch. 16 (1994) 243ff. (246ff.).

¹³⁸ *Koschaker*, Europa 270.

¹³⁹ Vgl. den Aufruf von *Bekker/Mitteis*, Aufruf betreffend die Herstellung eines Verzeichnisses der Interpolationsnachweise in den Digesten, Institutionen und dem Codex Iustinianus: *SavZ/Rom.* 30 (1909) S. Vff.

¹⁴⁰ Näheres hierzu bei *Weiss* 21ff., der kommentiert: »Nur eine von allgemeinem Vertrauen getragene Persönlichkeit konnte solches organisieren. [...] Nun ist es bekannt, daß Gelehrte in nichts so empfindlich sind als [...] in Formfragen; alle diese widerstrebenden Elemente jener Uniformierung zu unterwerfen, konnte bloß einem Mitteis gelingen.«

¹⁴¹ *Meyer-Pritzl* 68.

¹⁴² *Index interpolationum quae in Iustiniani digestis inesse dicuntur*, hrsg. von *Ernst Levy/Ernst Rabel* I-III (1929–1935).

¹⁴³ Ernst Levy, 1881–1968, war Professor in Frankfurt/Main, Freiburg/Br. und Heidelberg, 1936 Emigration in die USA. Er ist bekannt vor allem als Erforscher des »Vulgarrechts« im Bereich des weströmischen Reiches. Levy war Schüler von Emil Seckel. Zu Leben und Werk Ernst Levys vgl. den Nachruf von *Wolfgang Kunkel*, *SavZ/Rom.* 86 (1969) S. XIIIff.; *Adalbert Ertler*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* II (1978) Sp.1877ff.; *Karlheinz Misera/Ralph Backhaus*, Ernst Levy und das Vulgarrecht, in: *Semper Apertus, Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386–1986* III

ben, wenngleich er »den Mangel [hatte], schon am Tage [seiner] Veröffentlichung unvollständig zu sein«¹⁴⁴; ein zusätzlicher Nachteil liegt für den modernen Romanisten darin, daß sich inzwischen im Bereich der Interpolationenforschung wieder eine sehr viel konservativere Auffassung durchgesetzt hat¹⁴⁵.

Bemerkenswerterweise hat Rabel (auch insofern im Einklang mit Mitteis¹⁴⁶) schon früh ein Unbehagen über die allzu forsch vorangetriebene Textkritik verspürt. »Es mag sein«, schrieb er 1912¹⁴⁷, »daß gleich den künstlerischen, sozialen und politischen Bewegungen auch die wissenschaftlichen Methodeneneruierungen exzedieren müssen, ehe sie die ihnen gebührende bescheidenere Bedeutung einnehmen können, und vielleicht kann sich auch niemand so recht unbefangen von der Zeitströmung innerlich fernhalten. Aber daß in der Zersetzung der Texte heute im Gegensatz zu der Zeit vor zwanzig Jahren eher zu viel als zu wenig geschieht, scheint mir sicher.«

Rabels Tätigkeit als Mitherausgeber der Savigny-Zeitschrift und des Index Interpolationum – beide Male in der Nachfolge von Mitteis und Partsch – sind vielleicht Äußerlichkeiten, doch sie zeigen das außerordentliche Ansehen, das Rabel als Romanist genoß. Ebenso wie Mitteis war Rabel freilich nicht nur Romanist¹⁴⁸, sondern beschäftigte sich stets auch mit dem modernen Recht; das gilt auch für seine frühe, die vorwiegend rechtshistorische Periode. So war etwa seine erste Arbeit ein über einhundert Seiten langer Aufsatz über »Die Uebertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze vom 26. December 1895«¹⁴⁹; über ebendasselbe Gesetz hatte Mitteis zwei Jahre zuvor eine noch ausführlichere Abhandlung in der Fest-

(1985) 186ff.; *Dieterich V. Simon*, Ernst Levy, in: Neue deutsche Biographie (oben N. 64) 403f.; *Dieter Simon*, Ernst Levy, in: Juristen an der Universität Frankfurt am Main (oben N. 121) 94ff.; *D. V. Simon*, in: Deutsche und Europ. Juristen 494.

¹⁴⁴ *Koschaker*, Europa 271. Vgl. ferner *Max Kaser*, Ein Jahrhundert Interpolationenforschung an den römischen Rechtsquellen, in: Römische Rechtsquellen und angewandte Juristenmethode (1986) 145.

¹⁴⁵ Vgl. insbesondere *Max Kaser*, Zum heutigen Stand der Interpolationenforschung: *SavZ/Rom.* 69 (1952) 60ff.; *ders.*, Zur Glaubwürdigkeit der römischen Rechtsquellen, in: *Atti del II Congresso Internazionale della Società Italiana per la Storia del diritto* 1 (1971) 291ff.; *Franz Wieacker*, Zur gegenwärtigen Lage der romanistischen Textkritik: ebd. 2 (1971) 1099ff.; sowie nunmehr *Wieacker*, Rechtsgeschichte (oben N. 77) 180ff.; *Rolf Knütel*, »Nicht leichter, aber um so reizvoller«, Zum methodologischen Vermächtnis Max Kasers: *SavZ/Rom.* 115 (1998) 33ff.

¹⁴⁶ *Selb* (oben N. 67) 324 (»wirkte [...] mäßigend).

¹⁴⁷ *Ernst Rabel*, Zu den sogenannten praetorischen Servituten, in: *Mélanges P.F. Girard II* (1912) 387ff. (412f.); vgl. etwa auch *Ernst Rabel*, Grundzüge des Römischen Privatrechts² (1955) 5.

¹⁴⁸ Vgl. für Mitteis die Einschätzung und die Angaben bei *Wenger*, Mitteis 19ff.; vgl. auch etwa *Koschaker*, Nekrolog 27.

¹⁴⁹ *Ernst Rabel*, Die Uebertragbarkeit des Urheberrechtes nach dem österreichischen Gesetze vom 26. December 1895: *GrünhutsZ* 27 (1900) 71–182.

schrift für Joseph Unger veröffentlicht¹⁵⁰, wobei interessant auch ist, daß das Gesetz in vielen entscheidenden Punkten auf die Bemühungen von Adolf Exner im Herrenhaus zurückging¹⁵¹. Rabels berühmtes Werk über »Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte« (1902), eine erweiterte Fassung der Habilitationsschrift, stand mit seiner Verbindung von Geschichte und Dogmatik in der Tradition von Unger, Exner und Mitteis, führte über diese jedoch in zweierlei Hinsicht hinaus. Zum einen konnte Rabel hier ein auch für das moderne Recht bedeutsames Thema für das römische Recht »mit allen Erweiterungen des Materials und Feinheiten der historischen Methode, die die neuhumanistische Richtung gebracht hatte«¹⁵² untersuchen¹⁵³. Zum anderen interessierte den Verfasser aber nicht nur der Bezug zum modernen österreichischen Recht, sondern die europäische Entwicklung des Themas: Aus diesem Grund wird das Problem der Rechtsmängelhaftung des Verkäufers von den germanischen Volksrechten über den *usus modernus* bis in die großen Vernunftrechtskodifikationen hinein verfolgt¹⁵⁴.

In mancher Hinsicht dem Vorbild Mitteis' verpflichtet, aber doch in vieler Hinsicht auch sehr eigenständig waren auch die »Grundzüge des römischen Privatrechts«, die Rabel 1915 für die »Holtzendorff-Kohler'sche Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung« verfaßte. Wolfgang Kunkel bezeichnete dies Werk als »in seiner Verdichtung und Originalität unerreicht«; in manchen Punkten sei Rabels Darstellung (komprimiert auf den knappen Raum von 140 Seiten) treffender als alles, was nach ihm, mitunter in umfänglichen Monographien, geschrieben worden sei¹⁵⁵. Wie Mitteis' »Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians« beruhte Rabels Lehrdarstellung auf der Überzeugung, daß zwischen dem Recht der klassi-

¹⁵⁰ *Ludwig Mitteis*, Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz vom 26. December 1895, in: Joseph Unger (1898; Nachdruck 1974) 87–220. Vgl. ferner *Mitteis'* Gutachten über die Frage »Inwieweit sind an die Veröffentlichung von Briefen ohne die Einwilligung des Verfassers, beziehungsweise seiner Erben Rechtsnachteile zu knüpfen?«, in: Verhandlungen des XXV. Deutschen Juristentages I (1900) 42ff.

¹⁵¹ *Mitteis'*, Exner 28f.; *Weiss* 19.

¹⁵² *Koschaker*, Europa 344.

¹⁵³ Die Rabelsche Sicht der Dinge (die Juristen der klassischen Zeit hätten die Verkäuferhaftung zunehmend als Haftung für fehlende Rechtsverschaffung, nicht mehr nur Haftung für fortwährendes habere licere verstanden; sie hätten damit letztlich die Grundlage für die moderne Rechtsentwicklung gelegt) ist jedenfalls in der deutschsprachigen Romanistik weithin akzeptiert worden; vgl. etwa *Heinrich Honsell*, Einzelne Obligationen: Kauf, in: *Römisches Recht*⁴, aufgrund des Werkes von *Paul Jörs/Wolfgang Kunkel/Leopold Wenger* neu bearb. von *Honsell/Mayer-Maly/Selb* (1987) 314. Dezidiert anders nunmehr aber *Wolfgang Ernst*, Rechtsmängelhaftung (1995) 7ff.

¹⁵⁴ Dazu sagt *Kunkel* 2: »Freilich war die Zeit für eine Nachfolge noch nicht reif. Es ist sehr bezeichnend, daß Rabels Rezensent in der Zeitschrift der Savignystiftung mit dem zweiten Teil des Buches überhaupt nichts anzufangen wußte.«

¹⁵⁵ *Kunkel* 4f.

schen Juristen und dem justinianischen ein Gegensatz besteht, der eine zusammenfassende Behandlung ausschließt¹⁵⁶. Sie bemüht sich deshalb um eine Erfassung des spätclassischen Rechts, »etwa im Zeitalter der Severenkaiser«¹⁵⁷. Über all dies hinaus, und abgesehen auch von der wissenschaftlichen Disziplin, von der äußersten Gewissenhaftigkeit als Grundvoraussetzung rechtshistorischer Forschung, die Rabel selbst in Mitteis vorbildlich verwirklicht sah¹⁵⁸, gibt es in meinen Augen eine tieferliegende wissenschaftliche Wesensverwandtschaft zwischen Rabel und Mitteis. Ich möchte vier Punkte hervorheben:

VII. Ernst Rabels wissenschaftliche Prägung in der Schule von Ludwig Mitteis

1. Römisches Recht als begriffliche Gemeinsprache der Völker

Ludwig Mitteis hatte in »Reichsrecht und Volksrecht« die isolierte Betrachtung des römischen Rechts aufgegeben. Er hatte insbesondere das griechische Recht als »einheitlichen, der rechtswissenschaftlichen Forschung würdigen Gegenstand«¹⁵⁹ erfaßt. Damit hatte er gleichzeitig den Blick auf die anderen, vor und neben dem römischen Recht bestehenden Rechte des Altertums hingelenkt. Doch war die Beschäftigung mit diesen anderen antiken Rechten für Mitteis stets Mittel zum Zweck einer historisch möglichst akkuraten, schärferen Erkenntnis der Entwicklung des römischen Rechts. Im Mittelpunkt seines Interesses und seiner wissenschaftlichen Bestrebungen stand stets das römische Recht, genauer: das römische Privatrecht. Das erklärt seine Polemik gegenüber Leopold Wengers Konzept einer antiken Rechtsgeschichte als »groß und umfassend gedachter Geschichte der Rechte der Staaten und Völker des Altertums«¹⁶⁰. Die Hauptfunktion des römischen Rechts, und zwar »in alle Zukunft«, erklärte Mitteis in äußerst zugespitzter Form¹⁶¹, bestehe darin, »das harmonisch in sich geschlossene und sozusagen absolute System des Privatrechts zu sein«. Interessant in diesem Zusammenhang ist

¹⁵⁶ Für Mitteis vgl. das Vorwort zu: Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians I (1908); dazu Wenger, Mitteis 53f.

¹⁵⁷ Rabel (oben N. 147) § 1.

¹⁵⁸ Rabel, Schule 376ff.

¹⁵⁹ Weiss 17.

¹⁶⁰ Vgl. z.B. Wenger, Quellen (oben N. 76) 28; hierzu in demselben Sinne wie im Text Höbenreich (oben N. 101) 547ff.

¹⁶¹ Mitteis, Antike Rechtsgeschichte (oben N. 101) 68. Demgegenüber hatte er in seinem frühen Buch über »Die Individualisierung der Obligation« (im Text vor N. 71) geäußert, »daß die Regelungen und einzelnen Ausgestaltungen des römischen Rechts gerade die einzig vernünftigen und möglichen sind« und der modernen Wissenschaft eine andere Zuordnung vorbehalten; Weiss 12.

auch Mitteis' Einschätzung der Tatsache, warum sein Lehrer Adolf Exner, obwohl voll und ganz Rechtsdogmatiker, eine Professur für römisches, nicht etwa österreichisches Recht angestrebt habe: »Auch die heutigen Romanisten noch sind gewissermaßen Nachfolger am Reich eines Julian und Papinian, eines Cuiacius und Donellus [...]; sie haben [...] sozusagen die juristische Reichsunmittelbarkeit. Ganz anders ist es mit den Vertretern des codificierten Rechts. [...] Sie sind [...] gewissermaßen mediatisiert worden.«¹⁶² Die Konzentration auf das römische Recht erklärt auch das Desinteresse von Mitteis an Keilschriftstudien, aus denen eben nach seiner Auffassung kein Erkenntnisgewinn für das römische Recht zu erwarten war: »Aus persönlicher Erinnerung kann ich berichten«, schreibt Paul Koschaker,¹⁶³ »daß [Mitteis] meine Studien über altorientalische Keilschriftrechte höchstens geduldet, niemals gebilligt hat.« In ähnlichem Sinne betrieb auch Rabel juristische Papyrologie nicht als Selbstzweck: »Er wurde kein Papyrusspezialist, sondern fand in den Papyri [...] eine neue Möglichkeit vergleichender Umschau, die vor allem seinem Verständnis des römischen Rechts zugute kam.«¹⁶⁴ Die wesentliche Bedeutung des römischen Rechts lag für Rabel freilich stärker als für Mitteis darin begründet, daß es im Laufe der nachrömischen Entwicklung zunehmend seinen nationalen Charakter abgelegt und zu einem europäischen Gemeinrecht geworden ist: zu »einer Art begrifflicher Gemeinsprache der Völker«, wie Josef Partsch es einmal ausgedrückt hat¹⁶⁵.

2. Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik

Mitteis' »Reichsrecht und Volksrecht« hatte darüber hinaus einen Prozeß beschleunigt, den Ernst Immanuel Bekker einmal sehr plastisch als »Emancipation [...] durch das Auseinanderdenken des Römischen und des heutigen Rechts«¹⁶⁶ bezeichnet hat. Er führte bis heute dazu, daß römisches Recht und

¹⁶² *Mitteis*, Exner 10f. Diese Bemerkung greift auf auch *Partsch*, Mitteis S. Xf. und fügt hinzu: »Dieser Rest alter Juristenherrlichkeit, der unmittelbare Zusammenhang mit einer jahrtausendjährigen Rechtsbildung war es, der für Mitteis Herzenssache war, als er anfangs Universitätslehrer zu sein. Diesen Zusammenhang hat er das ganze Leben lang behalten, auch als er später modernes bürgerliches Recht las.«

¹⁶³ *Koschaker*, Europa 301 N. 2.

¹⁶⁴ *Kunkel* 3. Gleiches gilt für Josef Partsch; *Meyer-Pritzl* 52f.

¹⁶⁵ *Josef Partsch*, Vom Beruf des römischen Rechts in der heutigen Universität (1920) 22 (zitiert: Beruf). Für *Rabel* vgl. etwa »Private Laws of Western Civilization« (1949/50), in: GA III (1967) 277ff. (282ff.).

¹⁶⁶ *Ernst Immanuel Bekker*, Die Aktionen des Römischen Privatrechts I (1871) 2. Vgl. dazu die Analyse bei *Maximiliane Kriechbaum*, Dogmatik und Rechtsgeschichte bei Ernst Immanuel Bekker (1984) 30ff. Das Stichwort vom »Auseinanderdenken« wird aufgegriffen auch von *Zwulve*, Teaching Roman Law in the Netherlands: ZEuP 5 (1997) 393ff.; er sieht darin »a severe case of intellectual schizophrenia« (398).

Privatrechtsdogmatik sich zu zwei nach Methode und Erkenntnisinteressen voneinander unabhängigen Disziplinen entwickelt haben¹⁶⁷. Die auf den Quellen des römischen Rechts begründete Pandektenwissenschaft, die die Erkenntnis des geschichtlichen Rechts den gemeinrechtlichen Anwendbarkeitsrücksichten unterordnete¹⁶⁸, gleichzeitig aber dem am geltenden Recht interessierten Juristen als verstaubt und »scholastisch« erscheinen mußte¹⁶⁹, hat, in extremem Gegensatz, einer ungeschichtlichen Rechtswissenschaft einerseits und einer weitgehend historisierten und zweckfrei betriebenen Rechtsgeschichte andererseits Platz gemacht. Diese Entwicklung war nicht im Sinne von Mitteis. Vieles von dem, was er ausgelöst hatte, erfüllte ihn mit Unbehagen¹⁷⁰. Mitteis las in Leipzig auch noch nach 1900, offenbar als einziger unter den Romanisten Deutschlands¹⁷¹, über »Pandekten als Einführung in das bürgerliche Gesetzbuch«; einen Ruf nach Berlin lehnte er ab, weil die preußische Regierung kein Verständnis für die Aufrechterhaltung der Pandektenvorlesung hatte¹⁷². Seinem »Römischen Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians« liegt das System des Gemeinen Rechts zugrunde: zuerst ein Allgemeiner Teil und dann die Trennung in Familien- und Personenrecht, Sachenrecht, Erbrecht und Schuldrecht¹⁷³. »Obwohl ganz rechtsgeschichtlichen Inhalts, zeigt das Buch doch einen starken dogmatischen Einschlag«, schreibt Mitteis' Schüler Paul Koschaker¹⁷⁴, »weil die Fragestellung keine spezifisch historische ist. Denn nicht das römische Privatrecht als solches interessiert den Verfasser, sondern die Frage, ob und wieweit die Begriffe des allgemeinen Teils des BGB im klassisch-römischen Recht vorhanden oder vorgebildet waren. Die Fragestellung geht daher vom geltenden Recht aus, wird aber mit Hilfe der modernen historischen Methoden beantwortet«. Römisches Recht und geltendes Recht waren für Mitteis keine voneinander getrennten Wel-

¹⁶⁷ Ich habe mich in dem oben zitierten Aufsatz darum bemüht, diese Entwicklung nachzuzeichnen; *Zimmermann*, Heutiges Recht (oben N. 59) 1 ff.

¹⁶⁸ Vgl. hierzu *Zimmermann*, Heutiges Recht (oben N. 59) 34f.

¹⁶⁹ Charakteristisch etwa *Konrad Cosack*, in: Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen (oben N. 64) 6.

¹⁷⁰ »[...] über die Geister, die er gerufen hatte, nicht sehr entzückt«; *Koschaker*, Europa 301.

¹⁷¹ *Koschaker*, Europa 294; *Julius G. Lautner*, Zur Bedeutung des römischen Rechts für die europäische Rechtskultur und zu seiner Stellung im Rechtsunterricht (1976) 138. In seiner »Autobiographie« 120 N. 2, findet *Koschaker* es »bezeichnend, daß L. Mitteis, den die romanistische Forschung zu ihren größten Historikern zählt, in Leipzig nicht römische Rechtsgeschichte, sondern nur die systematische Vorlesung über römisches Privatrecht las, was übrigens kaum bloß Ausdruck einer pädagogischen Überzeugung, sondern auch seines innersten Wesens war.«

¹⁷² *Partsch*, Mitteis S. XVIII.

¹⁷³ *Partsch*, Mitteis S. XXIV. Charakteristisch ist auch etwa, daß das dritte Kapitel des ersten Buches »Das Rechtsgeschäft« überschrieben ist: mit einer Systemkategorie also, die in der Pandektistik entwickelt worden, dem römischen Recht selbst aber fremd war.

¹⁷⁴ *Koschaker*, Europa 344.

ten, und den Unterschied zwischen dem Dogmatiker und dem Historiker »hat er für sich nie gelten lassen«¹⁷⁵. Aus diesem Grunde zählte Mitteis auch die sechs Jahre, die er nach seinem Studium in Wien in der juristischen Praxis verbrachte, »zu den lehrreichsten meines Lebens« und war »weit entfernt, die Einbuße an wissenschaftlicher Arbeitszeit, die mit dieser Praxis verbunden war, zu bedauern«¹⁷⁶.

Dasselbe gilt nun auch für Ernst Rabel, und zwar gerade auch für den Rechtshistoriker Ernst Rabel. Charakteristisch für seine Einstellung ist die sehr prononcierte Stellungnahme in einem Überblicksaufsatz über den Stand der romanistischen Forschung aus dem Jahre 1913 (er ist nicht in den Gesamelten Schriften abgedruckt), wo es heißt: »Die Rechtsgeschichte um ihrer selbst willen – das ist eine Maxime der Not und muß sich überleben wie das Schlagwort *l'art pour l'art*. Ihr Zweck ist, unsere geschichtsphilosophische Einsicht in das Wesen und Werden des Rechts zu vertiefen, nicht minder aber, mit der gewonnenen Erkenntnis Gesetzgebung und Rechtsanwendung zu befruchten.«¹⁷⁷ Dieser Auffassung blieb er sein Leben lang treu. So schrieb er, als er 1951 um einen Beitrag für den zweiten Band von »Jura: Rivista internazionale di diritto romano e antico« gebeten wurde, der modernen Romanistik – bei aller Bewunderung der in der Erforschung des antiken römischen Rechts erzielten Leistungen – ins Stammbuch, daß ein »rechtsgeschichtliches Erkennen der Grundtatsachen sogar für die modernsten Zwecke der Rechtsbildung [erforderlich sei], die sonst unerreichbar sind; denn wir müssen einerseits die unendlichen nationalen Mannigfaltigkeiten und andererseits die differenzierten Begriffe verfeinerter Rechtssysteme wissenschaftlich erfassen und praktisch versöhnen«¹⁷⁸. Dazu bedürfe es »[v]ollgültige[r] Romani-

¹⁷⁵ *Partsch*, Mitteis S. XI. Vgl. auch *Walter Selb*, Neue deutsche Biographie XVII (1994) 577: »Die in Leipzig fortgesetzte Beschäftigung mit dem geltenden Rechte [...] führte in späteren Jahren [...] dazu, daß seine rechtshistorischen Arbeiten den Stempel strenger dogmatischer Durchdringung des Stoffes tragen«; *Okko Behrends*, Der Romanist Henryk Kupiszewski, in: *Le droit romain et le monde contemporain, Mélanges à la mémoire de Henryk Kupiszewski* (1996) 35ff., der auf das »spezifisch Juristische« bei Mitteis und in der Mitteis-Schule hinweist. Mitteis selbst charakterisiert seinen Lehrer Adolf Exner dahin, daß er »[a]ls geborener Jurist [...] auch als juristischer Schriftsteller das geworden [ist], was man einen Rechtsdogmatiker nennt« (*Mitteis*, Exner 7). Eine andere Bewertung findet sich bei *Wenger*, Mitteis 21 und passim. Wenger zitiert Mitteis' Charakterisierung von Exner als Rechtsdogmatiker, der auch historische Schriften hinterlassen habe, und meint, bei Mitteis selbst habe es umgekehrt gelegen: er sei Historiker geworden »voll und ganz«, obwohl er auch dogmatische Schriften hinterlassen habe. Vgl. demgegenüber *Koschaker*, Nekrolog 27: »Rühmt man an dem Historiker Mommsen, daß er auch Jurist war, so wird man bei dem Juristen Mitteis preisen, daß er auch Historiker war.«

¹⁷⁶ Diese Bemerkung findet sich in der ganz kurzen autobiographischen Skizze in: *Deutsche Juristen-Zeitung* 14 (1909) Sp. 1037.

¹⁷⁷ *Ernst Rabel*, Romanistische Rechtsgeschichte, Der äußere Stand der heutigen Forschung [I]: Die Geisteswissenschaften 1913/14, Heft 1, S. 17 (rechte Sp.).

¹⁷⁸ *Ernst Rabel*, Eine Anregung (1951), in: GA III (1967) 374 (zitiert: Anregung).

sten«¹⁷⁹. Übrigens hebt Rabel in diesem Zusammenhang ausdrücklich und in erster Linie die historisch-vergleichende Erforschung von civil law und common law hervor¹⁸⁰.

3. Vergleichende Rechtsgeschichte und historische Rechtsvergleichung

Damit sind wir beim Thema der Rechtsvergleichung. Zu dem Vermächtnis der Historischen Schule gehörte ihre »eigentümlich hemmende« Wirkung auf die Ausbildung dieser Disziplin in Deutschland während des 19. Jahrhunderts¹⁸¹. Sie ergab sich nicht notwendig bereits aus den geistigen Grundlagen von Savignys Programm; in einer längeren Abhandlung über die zu den »neuen Gesetzbüchern« erschienene Literatur warnte Savigny ausdrücklich davor, das Recht der verschiedenen europäischen Nationen, besonders derjenigen, welche germanischer Abkunft sind, zu vernachlässigen: »Denn erstens ist, dieses zu lebendiger, fruchtbarer Kenntniß zu bringen, möglich, und zweytens liegt es unserm eigenen Rechtszustand so nahe, daß dieser nur in Verbindung damit allseitig erkannt werden kann. Es wäre zu wünschen, daß selbst auf unseren Universitäten die Gelegenheit zu solchen Vorlesungen nicht fehlen möchte [...]«¹⁸². In dem Maße freilich, in dem das Pandektenrecht dann doch als dasjenige Recht angesehen wurde, das die »Gemeinschaft mit anderen Nationen« vermittelte und damit als das »allgemeine Recht für zivilisierte Nationen« gelten konnte¹⁸³, in Deutschland zudem die Funktion einer einheitlichen Theorie des Privatrechts erfüllte¹⁸⁴, in dem Maße auch, in dem der wissenschaftliche Positivismus die Rechtsanschauung des 19. Jahrhunderts beherrschte¹⁸⁵, trat das wissenschaftliche Interesse am ausländischen Privatrecht in den Hintergrund¹⁸⁶. Nicht zufällig waren

¹⁷⁹ Rabel, Anregung (vorige Note) 373.

¹⁸⁰ Diese Anregung greift auf, unter Hinweis auf Rabel, *Helmut Coing*, Die Bedeutung der europäischen Rechtsgeschichte für die Rechtsvergleichung (1967), in: *ders.*, Gesammelte Aufsätze zu Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Zivilrecht II (1982) 176, sowie in der Schriftenreihe »Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History«.

¹⁸¹ *Zweigert/Kötz* 49.

¹⁸² *Friedrich Carl v. Savigny*, Stimmen für und wider neue Gesetzbücher: Z. geschichtl. RWiss. 3 (1817) 1ff. (7f.).

¹⁸³ *Georg Friedrich Puchta*, Cursus der Institutionen⁴ I (1853) 106ff.

¹⁸⁴ Vgl. oben im Text bei N. 16.

¹⁸⁵ Hierzu vor allem *Franz Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (oben N. 8) 430ff. Zur positivistischen Verengung der Rechtsquellendoktrin vgl. die Anmerkungen von *Reinhard Zimmermann/Nils Jansen*, *Quia tu movere*, in: *The Law of Obligations, A Celebration of John Fleming*, hrsg. von *Peter Cane/Jane Stapleton* (1998) 311ff.

¹⁸⁶ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die aufschlußreiche Bemerkung von *Koschaker*, Autobiographie 115: »[...] das entwickelte römische Recht ist ein undankbares Objekt für die vergleichende Methode«.

die Pioniere der »vergleichenden Rechtswissenschaft« im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts¹⁸⁷, waren Gelehrte wie Franz Bernhöft, Georg Cohn und Josef Kohler¹⁸⁸ in der akademischen Welt insgesamt eher Außenseiter; sie standen im Banne Hegelscher Geschichtsphilosophie und betrieben vor allem eine universalhistorisch begründete Spielart der Rechtsethnologie¹⁸⁹. Nicht zufällig auch begann die moderne »legislative Rechtsvergleichung« in Gebieten, die dem römischen Recht ferner lagen wie insbesondere dem Handelsrecht¹⁹⁰.

Ludwig Mitteis war kein Rechtsvergleicher. Dennoch war es gerade die Inspiration durch sein Werk, die Rabel zu einem Rechtsvergleicher machte. Denn obschon auch für Mitteis das römische Recht der zentrale Gegenstand seiner wissenschaftlichen Arbeit war, handelte es sich doch nicht um das ein-dimensional erstarrte römische Recht der Pandektenjuristen. Unter der Hand von Mitteis war, was man als einheitliches römisches Recht zu sehen gewohnt war, in klassisches, nachklassisches und byzantinisches Recht und in eine Vielzahl von griechischen Einflüssen geprägter nationaler Rechte zerfallen. »I became a convinced comparatist for all my life«, schreibt Rabel im Rückblick¹⁹¹, »when I noticed with elation the bipartite fact: first that Greek legal notions were much nearer to Germanic thinking (including early English documents) than to late classic doctrines ... and, second, that the papyri of Egypt, Demotic and Greek, are but a link in a great chain of documents.« Dies war der Forschungsansatz der vergleichenden Rechtsgeschichte: eine Methode »von außerordentlicher Anregungskraft für die Rekonstruktion vergangener Rechte aus trümmerhaften Überlieferungen«¹⁹². Die Rechtsvergleichung

¹⁸⁷ Hierzu etwa Franz Bernhöft, Ueber Zweck und Mittel der vergleichenden Rechtswissenschaft: ZvglRWiss. 1 (1878) 1–38; ders., Unser Zweck: Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 1 (1895) 1ff.; Hans-Erich Kaden, Rechtsvergleichung, in: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch, hrsg. von Franz Schlegelberger VI (1938) 26f.; Léontin-Jean Constantinesco, Rechtsvergleichung I (1971) 122ff. (145ff.); Wadde (oben N. 110) 17f.

¹⁸⁸ Über diesen vgl. den differenzierten Nachruf von Ernst Rabel, Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes 10 (1919/20) 123ff.; aus heutiger Sicht vgl. Klaus Luig, in: Juristen (oben N. 30) 351f.

¹⁸⁹ Hierzu im Überblick Zweigert/Kötz 9.

¹⁹⁰ Vgl. den Überblick bei Zweigert/Kötz 49f.; vgl. ferner etwa Herbert Kronke, Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung in der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts: ZEuP 5 (1997) 735ff.

¹⁹¹ Rabel, Research (oben N. 108) 250f.

¹⁹² Ernst Rabel, Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung (1924), in: GA III 3 (zitiert: Aufgabe). Vgl. auch bereits etwa Ernst Zitelmann, Aufgaben und Bedeutung der Rechtsvergleichung (1900), in: Rechtsvergleichung, hrsg. von Konrad Zweigert/Hans-Jürgen Puttfarcken (1978) 12. Allgemein über Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung der Beitrag von Leopold Wenger, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, in: Actorum Academiae universalis jurisprudentiae comparativae/Mémoires de l'Académie internationale de droit comparé III/1,2 (1953) 149ff.

dient hierbei der Erkenntnis einer bestimmten frühen Rechtsordnung, indem auf deren Rechtszustand von anderen, besser bekannten Rechten gleicher Kulturstufe zurückgeschlossen wird¹⁹³. Ernst Rabel bediente sich dieser Methode schon in seinem Werk über die »Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte«¹⁹⁴; er verwandte sie dann in seiner berühmten Abhandlung über die nachgeformten Rechtsgeschäfte¹⁹⁵ und in einer Reihe weiterer Studien, etwa zur elterlichen Teilung¹⁹⁶, zu den Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders¹⁹⁷, zur Deliktssklage zum Schutz berechtigter Selbsthilfe im griechischen Recht¹⁹⁸ oder zum Gedanken der Stellvertretung in den antiken Rechten¹⁹⁹. Im großen Stil haben sich dieser Methode insbesondere auch Josef Partsch und Paul Koschaker in ihren Werken über griechisches und babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht bedient²⁰⁰. Koschaker übrigens schrieb Rabel ausdrücklich das Verdienst zu, diese Art der Vergleichen grundsätzlich für Kulturrechte auf andere Rechte gleichen oder ähnlichen Kulturzustandes mit schriftlicher Überlieferung beschränkt zu haben: wodurch man

¹⁹³ Sehr klar hierzu *Koschaker*, Autobiographie 113ff.

¹⁹⁴ Vgl. auch etwa *Kunkel* 2 (»Nicht nur die Papyrusurkunden [...], sondern auch das frühgermanische Recht wird für das Verständnis der altrömischen Währschaftshaftung nutzbar gemacht.«).

¹⁹⁵ *Ernst Rabel*, *Nachgeformte Rechtsgeschäfte: Mit Beiträgen zu den Lehren von der Injuzession und vom Pfandrecht: SavZ/Rom. 27 (1906) 290ff. und SavZ/Rom. 28 (1907) 311ff.* Dazu aus heutiger Sicht *Kaser*, *Römisches Privatrecht I* (oben N. 63) 40: »Eine eigentümliche Sparsamkeit der Mittel bei der Schöpfung der Rechtsformen tritt in Rom wie andernorts mit den sog. »nachgeformten« Rechtsgeschäften zutage. (Diesen Begriff hat auf rechtsvergleichender Grundlage Rabel [...] erarbeitet.) Man schafft neue Rechtsakte häufig nicht aus freier Hand, sondern lehnt sie an schon vorhandene Einrichtungen an, die man, mit oder ohne Umgestaltung, den neuen Zwecken dienstbar macht.«)

¹⁹⁶ *Ernst Rabel*, *Elterliche Teilung* (1907), in: GA IV (1971) 136ff.

¹⁹⁷ *Ernst Rabel*, *Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders, besonders in den Papyri* (Leipzig 1909), in: GA IV (1971) 167ff.

¹⁹⁸ *Ernst Rabel*, *Δίκη ἔξουλης* und Verwandtes: SavZ/Rom. 36 (1915) 340–390 sowie *ders.*, *Zur δίκη ἔξουλης*: SavZ/Rom. 38 (1917) 296–316. Dazu *Kunkel* 3: »[...] ein Muster [von Rabels] Kunst, aus scheinbar zusammenhanglosen Überlieferungssplittern das Wesen eines Rechtsinstituts zu erschließen.«

¹⁹⁹ *Ernst Rabel*, *Die Stellvertretung in den hellenistischen Rechten und in Rom*, in: GA IV (1971) 491ff.

²⁰⁰ Vgl. oben nach N. 102 und 105. *Partschs* »Griechisches Bürgschaftsrecht« gehört »zu den wichtigsten Abhandlungen der vergleichenden Rechtsgeschichte, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts verfaßt wurden«; *Meyer-Pritzl* 54. Zur Anwendung der komparatistischen Methode auf die antiken Rechte heißt es an anderer Stelle bei *Partsch* (Beruf [oben N. 165] 44): »[e]s scheint große einheitliche Bahnen zu geben, in denen sich die Rechtsbegriffe des Privatrechts bei den Völkern immer wieder entwickeln, weil der Mensch unter ähnlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen immer wieder ähnliche Rechtsgestaltungen hervorbringt. Diese Parallelen in der Rechtsentwicklung sind für den Juristen ein Gegenstand besonderen Interesses, weil sich auf diese Weise eine große Entwicklung des Rechtsdenkens der Menschheit ergibt, die über der Geschichte der einzelnen Rechtsordnung steht.« Solche Gedanken, so Partsch ausdrücklich, würde die Historische Schule als eine Ketzerei betrachtet haben.

eine weit solidere Basis gewonnen habe als bei den »Wilden«²⁰¹. Von hier aus ist es nur ein Schritt zu der von Rabel später betriebenen modernen Rechtsvergleichung; einen Zwischenschritt bildet beispielsweise die historisch-rechtsvergleichende, aber nicht auf nur lückenhaft bekannte antike Rechtsordnungen bezogene Studie über das Statute of Frauds²⁰². Hier zeigt Rabel, was für das Verständnis eines frühneuzeitlichen Gesetzes zu gewinnen ist, wenn man es im Vergleich mit zeitgenössischen Gesetzen anderer Staaten, und das heißt in seinem gesamteuropäischen Kontext, betrachtet.

Nebenher lief aber bei Rabel von Anfang an noch eine weitere Art historisch-vergleichender Analyse: die Betrachtung eines Rechtsinstituts in seiner historischen Entwicklung bis hin zu den modernen Kodifikationen, also, gewissermaßen, Rechtsgeschichte organisch in Rechtsvergleichung übergehend²⁰³. Dieser Ansatz prägt den zweiten Teil der Habilitationsschrift²⁰⁴, die damit auch insoweit die traditionellen Schranken einer romanistischen Monographie sprengt²⁰⁵. Daß das geltende Recht nur aus seiner Geschichte heraus und die in Europa geltenden modernen Rechtsordnungen daher nur auf der Grundlage einer europäischen Rechtsgeschichte verständlich sind, war Rabel selbstverständlich; sein »Recht des Warenkaufs«²⁰⁶ konnte damit zu *dem* »Vorbild der modernen, historisch und vergleichend angelegten juristischen Monographie«²⁰⁷ werden. »Den Spezialisten des römischen Rechts«, mahnte er schon 1913²⁰⁸, »obliegt vielerlei; dennoch sollten sie es sich nicht nehmen lassen, an der näheren Vergangenheit unseres Rechts ausgiebig mitzuarbeiten, nicht zuletzt, um die historische Warte zu erhöhen, von der aus gerade sie in Gemeinschaft mit den Germanisten das geltende Recht zu kritisieren und seine Fortentwicklung zu betreiben vermöchten«. Er bedauerte deshalb, daß die neuere Dogmengeschichte bei den Romanisten »derzeit wenig beliebt« sei²⁰⁹: ein auch nach knapp vier Jahrzehnte später kaum veränderter

²⁰¹ *Koschaker*, Autobiographie 113.

²⁰² *Ernst Rabel*, *The Statute of Frauds and Comparative Legal History* (1947), in: GA III 261ff.

²⁰³ Ebenso z.B. *Partsch*, *Beruf* (oben N. 165) 21; dazu *Meyer-Pritzl* 72ff. (»geschichtlich fundierte Beschäftigung mit den Ausprägungen der gemeinsamen Rechtstradition in den wichtigsten europäischen Rechtsordnungen«).

²⁰⁴ *Ernst Rabel*, *Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte* (1902) 164ff.

²⁰⁵ *Kunkel* 2.

²⁰⁶ *Rabel*, *Das Recht des Warenkaufs I* (1936; Nachdruck 1964) II (1958).

²⁰⁷ *Kegel*, in: *Deutsche und Europ. Juristen* 504.

²⁰⁸ *Ernst Rabel*, *Romanistische Rechtsgeschichte, Der äußere Stand der Forschung, II: Die Geisteswissenschaften 1913/14, Heft 7, S. 181ff.* (185).

²⁰⁹ *Rabel*, *Romanistische Rechtsgeschichte* (vorige Note) 185. Eine Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute von der Glosse bis ins 18. Jahrhundert, die Rabel hier forderte, hat erst *Helmut Coing* vorgelegt: *Europäisches Privatrecht I* (1985). *Coing* seinerseits bezog sich in seinem programmatischen Vortrag »Die Bedeutung der europäischen Rechtsgeschichte für die Rechtsvergleichung« (oben N. 180) 176, ausdrücklich auf Rabel.

Umstand. Noch immer, so Rabel 1951²¹⁰, empfinde er als einen schweren Mangel, daß die romanistische und germanistische Lehre so getrennt lebten »und zwischen ihren emsig bearbeiteten Feldern weite unbebaute Gebiete, besonders des Privatrechts, vernachlässigt liegen ließen«²¹¹.

4. Das Funktionalitätsprinzip der Rechtsvergleichung

Schließlich in diesem Zusammenhang noch ein Wort zur Methode. Rechtsvergleicher in aller Welt, so Zweigert und Kötz, stehen ihren Methoden durchaus unbefangen »und eigentlich immer noch im Stadium des Experimentierens«²¹² gegenüber. Ein Grundsatz ist freilich so gut wie einhellig anerkannt, und das ist das Funktionalitätsprinzip²¹³. Die funktionale Methode wird im allgemeinen auf Rabel zurückgeführt²¹⁴. Rabel selbst berief sich auf seinen Lehrer Ludwig Mitteis: aus dessen vielseitiger programmatischer Anleitung habe er es sich zur Hauptaufgabe gemacht, im geschichtlichen Geschehen die ursprünglichen und entwickelten Rechtsinstitute auf ihre Funktionen zu überprüfen²¹⁵. Dies gilt, denke ich, in dreierlei Hinsicht. Zum einen betrachtete Mitteis das römische Recht der Antike nicht mehr durch die reichsrechtlich-pandektistische Brille, und er vermochte das Volksrecht der östlichen Provinzen des römischen Reiches als eigenständige Rechtstradition zu erkennen. Sein Ansatz entsprach damit einem wesentlichen Anliegen des

²¹⁰ Rabel, *Anregung* (oben N. 178) 373.

²¹¹ In seinem Buch über die Rechtsmängelhaftung hatte Rabel selbst, wie *Koschaker*, Europa 345 betont, einen Schritt getan, »den leidigen und auch der Sache schädlichen Gegensatz zwischen Romanisten und Germanisten in Deutschland zu überbrücken«.

²¹² *Zweigert/Kötz* 31. Vgl. dazu auch *Mathias Reimann*, *Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte im Dialog*: ZEuP 7 (1999) 496ff. (499): »Für das Verhältnis zwischen den Disziplinen wichtig ist aber die unterschiedliche Einstellung zu einer ganz grundlegenden Frage: Wieviel Kopfzerbrechen soll man sich über Methodenfragen überhaupt machen? Die Rechtsgeschichte antwortet darauf: Sehr viel! Methodenkritisches Bewußtsein gilt jedem ernstzunehmenden Rechtshistoriker als unabdingbare Voraussetzung wissenschaftlicher Arbeit. Die Rechtsvergleichung hingegen antwortet: Möglichst wenig!«

²¹³ Vgl. etwa *Zweigert/Kötz* 33ff.; *Rheinstein* 25ff.; *Konrad Zweigert/Hans-Jürgen Puttfarcken*, *Zur Vergleichbarkeit analoger Rechtsinstitute in verschiedenen Gesellschaftsordnungen*, in: *Rechtsvergleichung* (oben N. 192) 400ff.; für das öffentliche Recht neuestens *Karl-Peter Sommermann*, *Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Fortentwicklung des Staats- und Verwaltungsrechts in Europa*: DÖV 1999, 1023 (»[...] zählt heute zum Kern der rechtsvergleichenden Methode überhaupt«).

²¹⁴ Vgl. etwa *Zweigert/Kötz* 60, sowie nunmehr die Analyse bei *Gerber* (oben N. 1). Ausführliche, abstrakt-theoretische Stellungnahmen in diesem Sinne finden sich freilich in seinen Schriften nicht; vgl. aber etwa *Rabel*, *Aufgabe* (oben N. 192) 3. *Rheinstein* 61 weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß Rabel seine Methode selten ausdrücklich formuliert habe, da er »dem philosophierend-theoretisierenden Methodenstreit« abhold gewesen sei.

²¹⁵ *Rabel*, *Schule* 377.

Funktionalitätsprinzip: daß man sich bei der Betrachtung fremder Rechtsordnungen von den eigenen juristisch-dogmatischen Vorurteilen radikal freizumachen hat²¹⁶. Zum zweiten, so die heutige, durch Rabel geprägte Orthodoxie, ist bei der Durchforschung ausländischer Rechte jegliche Beschränkung zu vermeiden, und zwar namentlich im Hinblick darauf, was als »Rechtsquelle« heranzuziehen ist²¹⁷. Hier ist das Mitteis'sche Vorbild besonders deutlich, denn in der Erschließung weit über den herkömmlichen Kanon hinausreichender Quellen lag der Schlüssel für Mitteis' epochale Wirkung: Anfang und Ende der Erforschung des römischen Rechts waren nun nicht mehr die im Corpus Iuris überlieferten Texte²¹⁸. Damit verbunden ist der dritte wichtige Aspekt. Dem modernen Rechtsvergleicher geht es nicht so sehr um das Recht in den Büchern und um systemspezifische, gelehrte Begriffe. Er versucht zu ermitteln, wie in anderen Rechts- und Gesellschaftsordnungen bestimmte Sachprobleme tatsächlich gelöst werden. Dazu bedarf es einer möglichst genauen Erfassung der Rechtswirklichkeit²¹⁹. Ebendies war auch das Anliegen von Mitteis' Forschungsprogramm. Insbesondere die gräko-ägyptischen Papyri vermittelten ihm die »Momentaufnahmen des lebendigen bürgerlichen Daseins«²²⁰, welche die Rekonstruktion des tatsächlich praktizierten Rechts ermöglichten²²¹.

VIII. Ausblick

Inzwischen sind seit Ernst Rabels Tod mehr als vierzig Jahre vergangen. Viele historisch-vergleichend angelegte Monographien im Stile von »Das Recht des Warenkaufs« sind seither nicht erschienen. Keiner seiner eigenen Schüler²²² hat den Weg zurückgelegt, den Ernst Rabel selbst in der Schule von Ludwig Mitteis gegangen ist. Fast alle haben im Grunde dort angefangen, wo Rabel aufgehört hat, nämlich bei der modernen Rechtsverglei-

²¹⁶ *Zweigert/Kötz* 34.

²¹⁷ *Zweigert/Kötz* 34.

²¹⁸ Vgl. oben bei N.76.

²¹⁹ Vgl. etwa *Zweigert/Puttfarcken* (oben N.192) 401f.

²²⁰ So *Mitteis* in einem Vortrag in Halle 1900, zitiert bei *Wenger*, *Mitteis* 36.

²²¹ Ein Beispiel bietet das in Ägypten geschaffene und dort in der römischen Zeit voll entwickelte Immobilienkataster, die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων. Dazu, unter funktionalem Aspekt, etwa *Ludwig Mitteis*, *Neue Rechtsurkunden aus Oxyrhynchos: Archiv für Papyrusforschung* 1 (1901) 183ff. und die vergleichenden Bemerkungen bei *Rabel*, *Research* (oben N. 108) 252f.; vgl. auch *Wenger*, *Autobiographie* (oben N. 107) 139 sowie ausführlich *Ludwig Mitteis*, in: *ders./Ulrich Wilcken*, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyrusurkunde II/1* (1912; Nachdruck 1963) 90ff.

²²² Zu Rabels Assistenten und Mitarbeitern an seinem Berliner Institut gehörten Max Rheinstein, Friedrich Keßler, Ernst von Caemmerer, Gerhard Kegel, Wilhelm Wengler, Konrad Duden, Eduard Wahl, Walter Hallstein, Ludwig Raiser und Arwed Blomeyer.

chung. Dabei hat sich die Rechtsvergleichung zu einer angesehenen, einflußreichen und selbstbewußten Disziplin entwickelt. Sie hat ihre erste Aufgabe, die Verbreitung des Wissens über fremde Rechte, für den größten Teil Europas, für das amerikanische Recht und andere von europäischem Recht beeinflusste außereuropäische Rechtsordnungen jedenfalls für den Bereich des Privatrechts weithin erfüllt²²³. Von der Rechtsgeschichte hat sie sich freilich weitgehend isoliert. Das ist nicht unbedingt die Schuld der Rechtsvergleichung. Denn auch die Rechtsgeschichte hatte sich im Laufe der Zeit in die Betrachtung der Vergangenheit um ihrer selbst willen verloren: Unübersehbar hatte sich genau die »Vorliebe für das alterthümliche vor der Gegenwart« durchgesetzt, vor deren Verwechslung mit der geschichtlichen Ansicht des Rechts Savigny einst gewarnt hatte²²⁴.

Die moderne Rechtsgeschichtsforschung sieht sich wesentlich als Teil der Geschichtswissenschaft und hat aus diesem Grunde ein ausgesprochen methodenkritisches Profil entwickelt²²⁵. Vor diesem Hintergrund ist es in den vergangenen Jahren zu einer lebhaften Diskussion um die »Aufgaben« der Rechtsgeschichte gekommen. Dabei geht es insbesondere um den Erkenntniswert rechtshistorischer Forschung für das geltende Recht, sei es in Form der nationalen Privatrechtsdogmatik, der modernen Rechtsvergleichung oder des sich allmählich wieder herausbildenden europäischen *ius commune*. Diese Diskussion²²⁶ wird von seiten derer, die einen solchen Erkenntniswert bezweifeln, gelegentlich zu einem Glaubenskrieg stilisiert²²⁷. Natürlich kann, wer sich als Rechtshistoriker in erster Linie (oder vielleicht sogar ausschließlich) als Historiker versteht, der Geschichte der Rechtsinstitutionen²²⁸ kaum Geschmack abgewinnen. Das ist verständlich. Problematischer ist es, wenn die Erfüllung der der rechtshistorischen Forschung von Rabel (und anderen²²⁹) gestellte Aufgabe bisweilen als epistemologisch unmögliches oder un-

²²³ So *Axel Flessner*, Die Rechtsvergleichung als Kundin der Rechtsgeschichte: ZEuP 7 (1999) 513ff. (516).

²²⁴ *Savigny*, Stimmen für und wider neue Gesetzbücher (oben N. 182) 13.

²²⁵ *Reimann* (oben N. 212) 499. In diesem Sinne pointiert *Dieter Simon*, Rechtsgeschichte, in: Handlexikon zur Rechtswissenschaft, hrsg. von *Axel Görlitz* (1974) 314ff. Die parallele Entwicklung in den Niederlanden analysiert *Zwalve* (oben N. 166) 393ff.

²²⁶ Sie ist dokumentiert in: Norm und Tradition: Welche Geschichtlichkeit für die Rechtsgeschichte?, hrsg. von *Pio Caroni/Gerhard Dilcher* (1998).

²²⁷ *Tomasz Giaro*, Europäische Privatrechtsgeschichte: Werkzeug der Rechtsvereinheitlichung und Produkt der Kategorievermischung: Ius Commune 21 (1994) 1ff.

²²⁸ Vgl. oben bei N. 203. Noch für *Wolfgang Kunkel* handelte es sich dabei, wie er in seiner Rezension von *Wieackers »Privatrechtsgeschichte der Neuzeit«* bemerkte, um den »eigentlichen Kern« der Privatrechtsgeschichte: SavZ/Rom. 71 (1954) 511.

²²⁹ Vgl. aus der Sicht des Romanisten z. B. *Max Kaser*, Wege und Ziele der deutschen Zivilrechtswissenschaft, in: *Europa e il diritto romano*, Studi in memoria di Paolo Koschaker I (1954) 578; hierzu näher *Reinhard Zimmermann*, Max Kaser und das moderne Privatrecht: SavZ/Rom. 115 (1998) 99f. Kaser betrachtete die Isolierung der Dogmatik von der Rechtsgeschichte als »verhängnisvoll«: Nachwort zu *Lautner* (oben N. 171) 209. Aus der

zulässiges Unterfangen hingestellt wird. Damit führt methodenkritisches Bewußtsein zu einem Herrschaftsanspruch mit Ausschließlichkeitscharakter: die Vielfalt und der Wettbewerb möglicher Erkenntnisziele, Interessenrichtungen und Vorgehensweisen wird von einem wenig fruchtbaren Streit um die »richtige« Methode verdrängt²³⁰. Ich halte es demgegenüber mit Paul Koschaker, der sein wissenschaftliches Vermächtnis in die folgenden Worte faßte: »Ich könnte mir Untersuchungen vorstellen, die ein bestimmtes juristisches Problem für das römische Recht historisch mit allen modernen Mitteln erforschen, es aber über das Mittelalter hinaus rechtsvergleichend bis in die Gegenwart verfolgen. ... Es liegt mir [aber] fern, ein Programm, noch ferner, ein solches mit totalitären Ansprüchen aufzustellen. Daraus folgt, daß Forschungen, wie ich sie mir vorstelle, andere Forschungseinrichtungen in der romanistischen Wissenschaft nicht beeinträchtigen, sondern bestenfalls zusätzlich neben sie setzen wollen. Die Wissenschaft muß frei sein. Die Lösung eines konkreten Problems mit neuen Methoden und von neuen Gesichtspunkten aus ist das beste Programm.«²³¹

Daß die von den Mitteis-Schülern Partsch, Koschaker und, am weitesten gehend, Rabel verfolgte Forschungsrichtung auch heute noch aktuell ist, scheint mir sicher²³². Ich möchte in diesem Sinne schließen mit einem Zitat von Ernst Rabel, das in für ihn typischer Weise Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung miteinander verbindet: »Any enlargement of the lawyer's horizon will bear reward. To make lawyers rise above the level of routiniers, the proper disciplines within the strictly juridical field are legal history and comparative law, generating detailed criticism from which we may judge better our own law, its causes and effects.«²³³

Sicht des Rechtsvergleichers vgl. z.B. *Hessel E. Yntema*, Roman Law as the Basis of Comparative Law, in: Rechtsvergleichung (oben N. 192) 178.

²³⁰ Hierzu neuestens *Flessner* (oben N. 223) 519 (»Solchen Spurgeboten sollte man nicht nachgeben. [...] Das Methodenargument darf [...] nicht Mittel zur Verhinderung von Fragen und Vorhaben [sein].«) Flessner hebt im übrigen das Interesse der Rechtsvergleichung an institutionengeschichtlichen Arbeiten hervor.

²³¹ *Koschaker*, Autobiographie 122.

²³² Vgl. näher *Reinhard Zimmermann*, Savignys Vermächtnis: Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und die Begründung einer Europäischen Rechtswissenschaft (1998) (Tübinger Universitätsreden, 23); *ders.*, Roman Law, Contemporary Law, European Law: The Civilian Tradition Today (2001) (Clarendon Law Lectures Oxford). Von zentraler Bedeutung ist die Wiederherstellung eines intellektuellen Kontaktes zwischen Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Privatrechtsdogmatik. Diesem Ziel dienen der in ZEuP 7 (1999) 494ff. dokumentierte Ausschnitt des 32. Deutschen Rechtshistorikertages in Regensburg, ein Symposium in Regensburg vom Juni 1998, dessen Beiträge in einem Band unter dem Titel »Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik« erschienen sind und eine von Jürgen Basedow am Hamburger Max-Planck-Institut veranstaltete Tagung mit dem Titel »Europäische Vertragsrechtsvereinheitlichung und deutsches Recht«, hrsg. von Jürgen Basedow (2000).

²³³ *Rabel*, Research (oben N. 108) 259. Ähnlich, freilich auf die Rechtsgeschichte beschränkt, *Adolf Exner* in dem oben (im Text bei N. 55) wiedergegebenen Zitat.

